



SFCR

Bericht über die Solvabilität und
Finanzlage 2020

DebeKa

Krankenversicherungsverein a. G.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

Stichtag 31. Dezember 2020

Debeka

Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz Koblenz am Rhein

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 125

www.debeka.de
unternehmenskommunikation@debeka.de

Wichtige Kennzahlen

	2020	2020	2019
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen	nein	nein	nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja	nein	nein
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung in TEUR	1.516.817	1.513.536	1.800.700
Solvabilitätskapitalanforderung in TEUR	367.014	360.855	382.907
SCR-Bedeckungsquote in %	413,3	419,4	470,3
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung in TEUR	1.516.817	1.513.536	1.800.700
Mindestkapitalanforderung in TEUR	165.157	162.385	172.308
MCR-Bedeckungsquote in %	918,4	932,1	1.045,0

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen wie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Redaktionsschluss vorlagen, und sind mit bekannten und unbekanntem Risiken sowie Ungewissheiten verbunden. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wird analog verfahren.

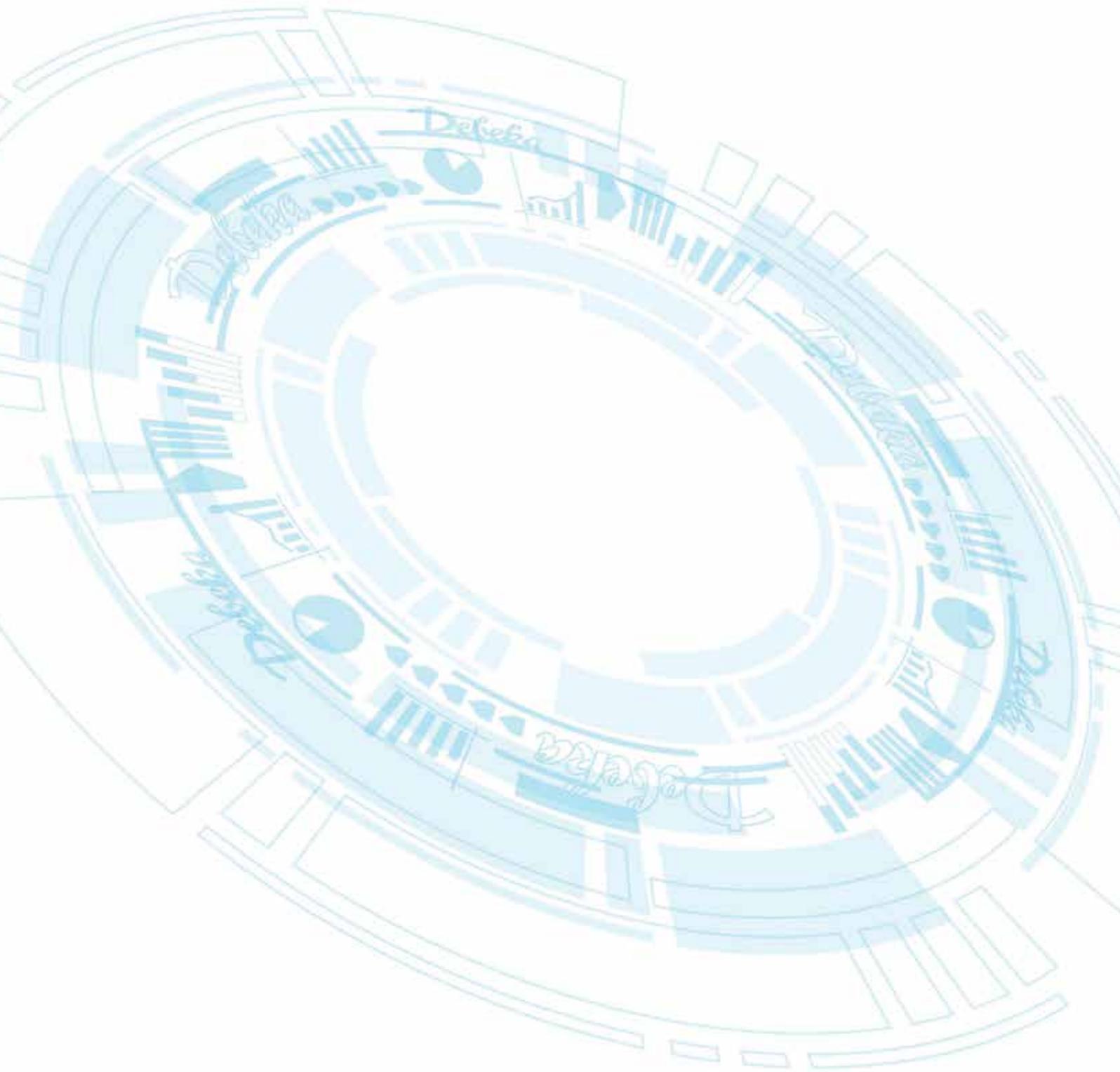
Allgemeine Hinweise

Soweit im Bericht für natürliche Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich selbstverständlich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Der Bericht wurde zum 8. April 2021 durch den Vorstand genehmigt.

Zusammenfassung	5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	9
A.1 Geschäftstätigkeit	12
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	13
A.3 Anlageergebnis	14
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	14
A.5 Sonstige Angaben	14
B Governance-System	17
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	17
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	24
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	26
B.4 Internes Kontrollsystem	30
B.5 Funktion der internen Revision	32
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	34
B.7 Outsourcing	35
B.8 Sonstige Angaben	35
C Risikoprofil	38
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	39
C.2 Marktrisiko	43
C.3 Kreditrisiko	50
C.4 Liquiditätsrisiko	50
C.5 Operationelles Risiko	52
C.6 Andere wesentliche Risiken	54
C.7 Sonstige Angaben	55
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	58
D.1 Vermögenswerte	58
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	63
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	67
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	70
D.5 Sonstige Angaben	71
E Kapitalmanagement	73
E.1 Eigenmittel	73
E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	74
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	76
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	76
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	76
E.6 Sonstige Angaben	76
Abkürzungsverzeichnis	79
Glossar	81
Quantitative Reporting Templates	84

Zusammenfassung



Zusammenfassung

Der vorliegende SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem in der DVO vorgegebenen Gliederungsschema und deckt die aufsichtsrechtlich geforderten Inhalte von Solvency II ab.

Der Debeka Krankenversicherungsverein a. G. ist mit über 2,4 Millionen krankheitskostenvollversicherten Personen der größte private Krankenversicherer in Deutschland und bietet seinen Mitgliedern Versicherungslösungen in den betriebenen Versicherungsarten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung an. Hierbei liegt der Schwerpunkt in der Krankheitskostenvollversicherung.

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2020 werden in Kapitel A dargestellt. Hierbei handelt es sich, neben allgemeinen Informationen und Kennzahlen zur Geschäftstätigkeit, um Informationen zum Anlageergebnis und zum versicherungstechnischen Ergebnis auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Des Weiteren erfolgen Angaben zur Stellung der Debeka Krankenversicherung innerhalb des Gleichordnungskonzerns einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Geschäftsbereiche. Zusammenfassend konnte die Debeka Krankenversicherung ihre herausragende Position im Markt, aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr, weiter ausbauen. Die verdienten Beiträge stiegen um 5,0 % auf 6.557.054 (Vorjahr: 6.241.909) Tausend Euro. Dieses Wachstum ist auf die gute Bestandsentwicklung und Beitragsanpassungen im Geschäftsjahr zurückzuführen. Der Bestand an Vollversicherungen konnte um 34.120 ausgebaut werden, sodass mehr als ein Viertel der Privatversicherten in Deutschland Debeka-Mitglieder sind. Mit einem versicherungstechnischen Ergebnis i. H. v. 34.587 (Vorjahr: 36.825) Tausend Euro konnte erneut ein positives Ergebnis erzielt werden. Insgesamt wurden 97,2 % (Vorjahr: 97,7 %) des Rohüberschusses für die Mitglieder der Debeka Krankenversicherung verwendet. Das Kapitalanlageergebnis erhöhte sich um 4,3 % auf 1.504.561 (Vorjahr: 1.442.551) Tausend Euro. Hieraus resultierte eine Nettoverzinsung von 3,2 % (Vorjahr: 3,2 %). Das sonstige Ergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert.

Die seit Beginn des Jahres 2020 herrschende Corona-Pandemie sorgt auch weiterhin für Unsicherheiten hinsichtlich humanitärer und wirtschaftlicher Folgen. Durch zahlreiche Maßnahmen ist sichergestellt, dass alle Unternehmen der Debeka ihren Geschäftsbetrieb zu jeder Zeit aufrechterhalten können, weshalb die Corona-Krise bisher keinen spürbar negativen Einfluss auf die Entwicklung der Debeka Krankenversicherung hatte. Die langfristigen Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung, das Neugeschäft und den Geschäftsbetrieb sowie die damit verbundenen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängig und können nur schwer prognostiziert werden.

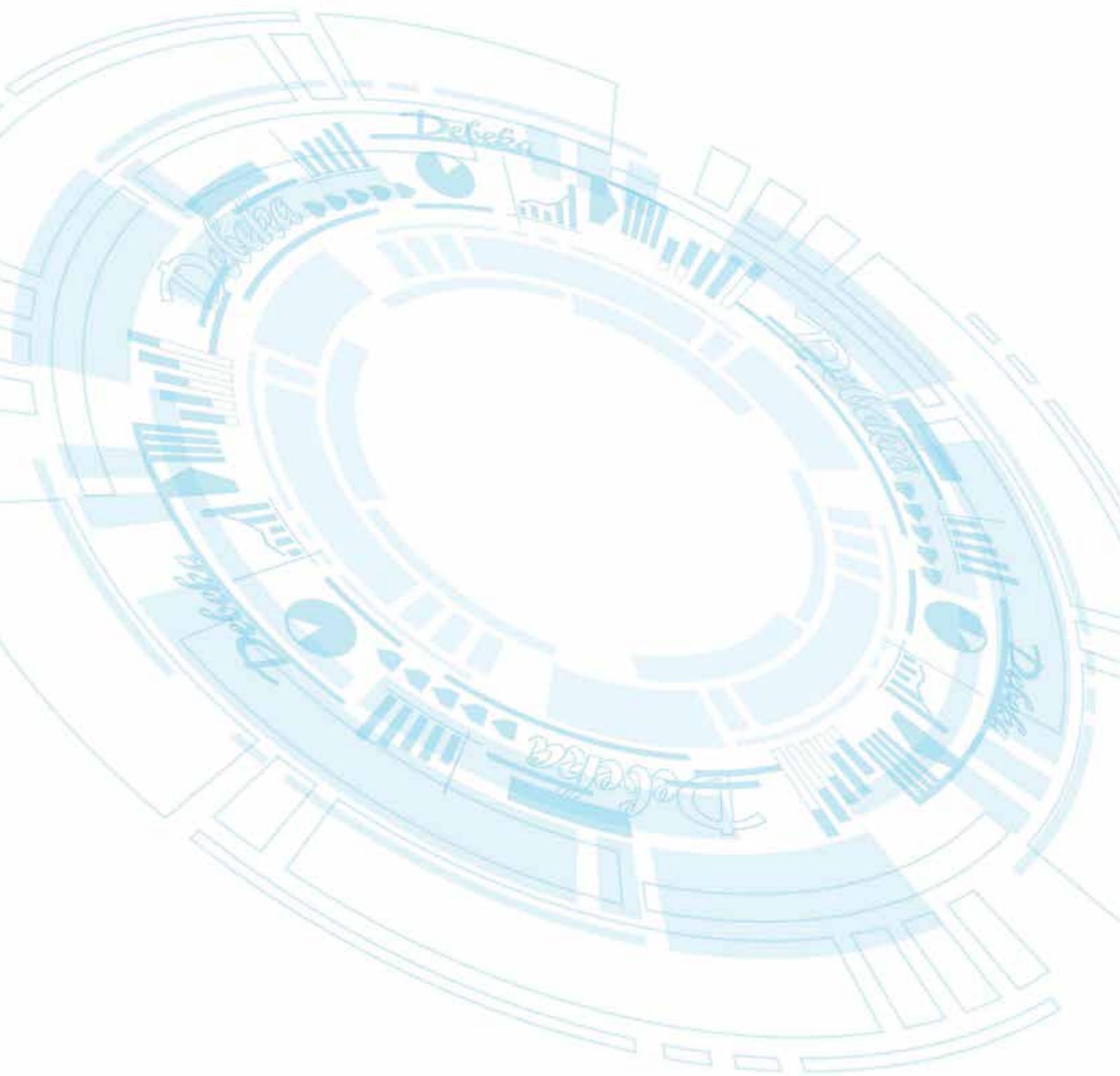
Kapitel B befasst sich mit der Ausgestaltung der Geschäftsorganisation bzw. dem Governance-System der Debeka Krankenversicherung, das dem einheitlichen Governance-System der Debeka-Versicherungsunternehmen folgt. Die Debeka Krankenversicherung verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Dies wird nicht nur durch die zentral in den Debeka-Versicherungsunternehmen vorgegebenen Anforderungen an die Strukturen und Prozesse, inklusive Kontrollen, sichergestellt. Die in der Geschäftsorganisation implementierten aufsichtsrechtlich geforderten Schlüsselfunktionen führen darüber hinaus unabhängige Prüfungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation durch, um hierüber – neben der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben – eine stetige Weiterentwicklung der Geschäftsorganisation bzw. des Governance-Systems der Debeka Krankenversicherung zu erreichen. Hinsichtlich der Struktur der Geschäftsorganisation erfolgte im Berichtszeitraum die Ernennung von Annabritta Biederbick zum stellvertretenden Vorstandsmitglied (zum 1. August 2020), was mit einer Neustrukturierung der Dezernate verbunden war. Zudem erfolgte ein Wechsel des Compliance-Beauftragten. Darüber hinaus kam es zu keinen wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

Detaillierte Ausführungen zur Risikoexposition der Debeka Krankenversicherung sind in Kapitel C enthalten. Das Risikoprofil wird im Berichtszeitraum durch das Marktrisiko, das versicherungstechnische Risiko sowie durch das operationelle Risiko geprägt. Dabei wird das Marktrisiko weiterhin durch das Spreadrisiko dominiert. Innerhalb der versicherungstechnischen Risiken dominieren die Risiken, die sich aus dem Geschäftsbereich Krankenversicherung ergeben, wobei insbesondere das Sterblichkeits-, das Storno- und das Krankheitskostenrisiko von Bedeutung sind. Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur sowie der Risikostrategie der Debeka Krankenversicherung wurde insbesondere das Rechtsänderungsrisiko als wesentlicher Bereich des operationellen Risikos identifiziert. Dabei ist die Debeka Krankenversicherung insbesondere gegenüber allen Risiken exponiert, die das Geschäftsmodell der PKV (u. a. „Bürgerversicherung“) betreffen.

Gegenstand des Kapitels D ist die Darstellung der Bewertungsgrundsätze von Vermögenswerten, der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten als Bestandteil der Solvabilitätsübersicht und der Bewertungsunterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung nach HGB. Die Solvabilitätsübersicht wird in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben zum 31. Dezember 2020 aufgestellt. Bei der Debeka Krankenversicherung kommt den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung i. H. v. 52.458.560 (Vorjahr: 50.113.804) Tausend Euro weiterhin eine herausragende Bedeutung innerhalb der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht zu. Ihr Anteil am Gesamtbestand der Kapitalanlagen beläuft sich auf 88,5 %. Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Summe sämtlicher Vermögenswerte 62.866.804 (Vorjahr: 58.594.485) Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 48.860.207 (Vorjahr: 46.749.714) Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungsunterschied ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung der Bewertungsreserven bei den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und den latenten Steuerforderungen zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II (unter erstmaliger Anwendung der Volatilitätsanpassung), bestehend aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge, um 7,4 % auf 57.795.752 Tausend Euro. Nach der erstmaligen Beantragung und der Genehmigung durch die BaFin wendet die Debeka Krankenversicherung seit dem Geschäftsjahr 2020 die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG an. Diese ist vom europäischen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und ein integraler Bestandteil des Regelwerks von Solvency II. Es ergibt sich ein Bewertungsunterschied zur HGB-Rückstellung i. H. v. 9.685.404 (Vorjahr: 8.096.548) Tausend Euro. Sonstige Verbindlichkeiten belaufen sich auf 3.554.236 (Vorjahr: 2.956.171) Tausend Euro und sind im Wesentlichen auf latente Steuerverbindlichkeiten zurückzuführen. Nachrangige Verbindlichkeiten bestanden zum 31. Dezember 2020 nicht.

Zum Abschluss des vorliegenden SFCR erfolgen in Kapitel E die Darstellung und die Analyse der Eigenmittel sowie der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung im Berichtsjahr, die nach der Solvency-II-Standardformel berechnet werden. Die Eigenmittel bestehen ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsklasse 1 i. H. v. 1.516.817 (Vorjahr: 1.800.700) Tausend Euro. Der Rückgang resultiert sowohl aus dem gesunkenen Ausgleichssaldo als auch aus dem gesunkenen Überschussfonds. Die zum 31. Dezember 2020 ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung beträgt 367.014 (Vorjahr: 382.907) Tausend Euro. Die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist stärker angestiegen als die Basissolvabilitätsanforderung und führte damit zu einer Reduzierung der Solvabilitätskapitalanforderung. Hieraus resultiert eine Bedeckungsquote von 413,3 % (Vorjahr: 470,3 %) bzw. 419,4 % ohne Volatilitätsanpassung. Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung beläuft sich auf 918,4 % (Vorjahr: 1.045,0 %), bzw. 932,1 % ohne Volatilitätsanpassung. Seit Inkrafttreten von Solvency II hat die Debeka Krankenversicherung keinen Kapitalaufschlag erhalten sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

A | Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis



A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit

Der Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein, welcher 1905 gegründet wurde, ist mit über 2,4 Millionen krankheitskostenvollversicherten Personen der größte private Krankenversicherer in Deutschland und bietet seinen Mitgliedern Versicherungslösungen in den betriebenen Versicherungsarten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Hierbei liegt der Schwerpunkt in der Krankheitskostenvollversicherung. Die Produkte der Debeka Krankenversicherung richten sich im Einzelversicherungsgeschäft an Privatpersonen und im Gruppenversicherungsgeschäft an Behörden, Unternehmen, Verbände und Vereine.

Die Debeka Krankenversicherung unterliegt der Aufsicht der BaFin. Diese ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß VAG als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zuständig. Abschlussprüfer ist die Mazars GmbH & Co. KG.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Telefon (02 28) 41 08 – 0
Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de
poststelle@bafin.de-mail.de

Externe Prüfungsgesellschaft

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg
Telefon (0 40) 2 88 01 – 0
Fax (0 40) 2 88 01 – 34 90

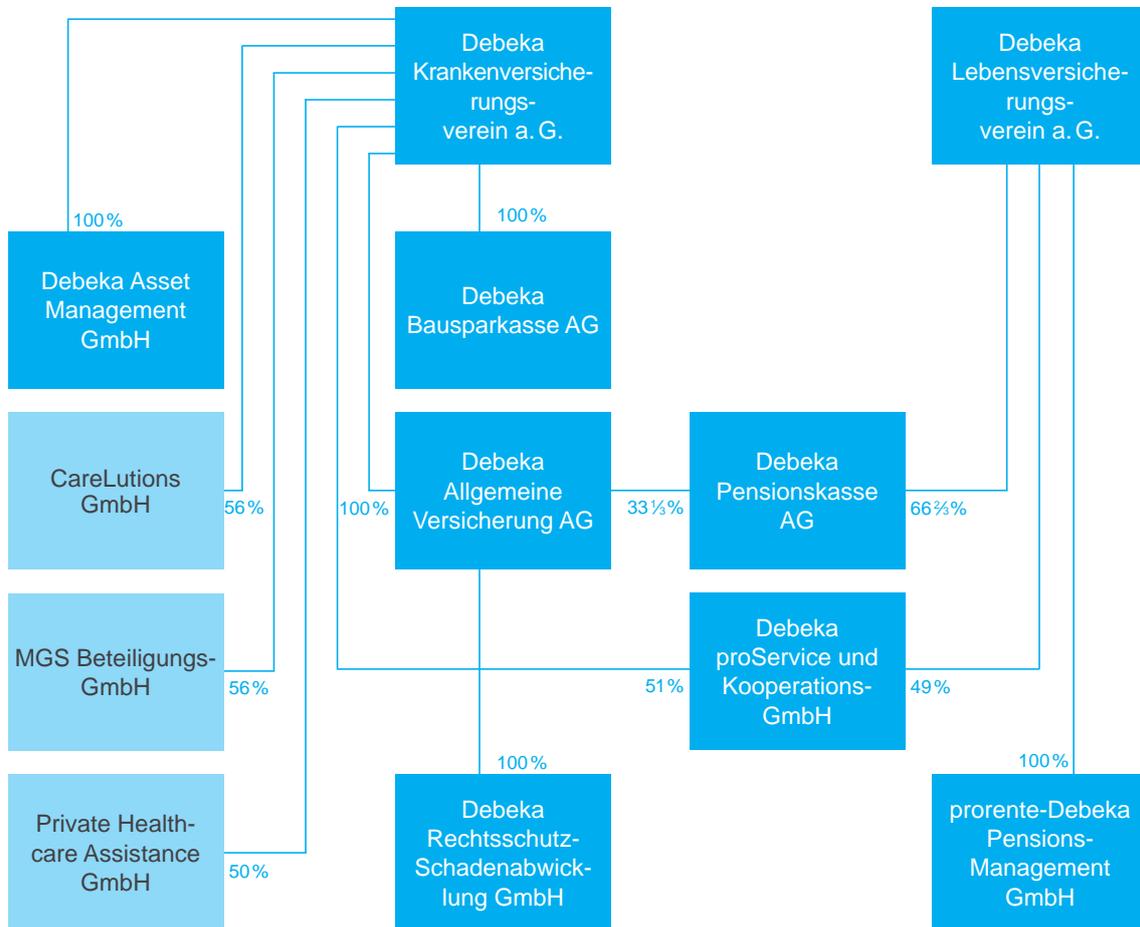
hamburg@mazars.de

A.1.2 Halter qualifizierter Beteiligungen und Stellung des Unternehmens innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Die Debeka Krankenversicherung ist Alleinaktionärin der Debeka Allgemeinen Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, die wiederum Alleingesellschafterin der Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH ist. Zudem ist die Debeka Allgemeine Versicherung zu einem Drittel an der Debeka Pensionskasse AG beteiligt. Daneben ist die Debeka Krankenversicherung Alleinaktionärin der Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein und Alleingesellschafterin der Debeka Asset Management GmbH. An der proService und Kooperations-GmbH, der MGS Beteiligungs-GmbH sowie der CareLutions GmbH hält die Debeka Krankenversicherung Mehrheitsbeteiligungen.

Die mit dem Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft, in die auch die Debeka Allgemeine Versicherung miteinbezogen ist, wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.

Da die Debeka Krankenversicherung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt wird, ist sie ausschließlich den Kunden verpflichtet, die mit Vertragsunterzeichnung Mitglied des Vereins werden. Aufgrund dessen liegen keine Halter qualifizierter Beteiligungen vor.



Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

A.1.3 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

Gemäß Satzung der Debeka Krankenversicherung umfasst das Geschäftsgebiet das In- und Ausland. Derzeit beschränkt es sich allerdings ausschließlich auf die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2020 hat die Debeka Krankenversicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I DVO im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen sind dem Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung im Bereich Lebensversicherungsverpflichtungen) und die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen dem Geschäftsbereich 1 (Krankheitskostenversicherung im Bereich Nichtlebensversicherungsverpflichtungen) zuzuordnen.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

A.1.3.1 Lebensversicherungsverpflichtungen

Geschäftsbereich Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)

Krankheitskostenvollversicherungen
Krankentagegeldversicherungen
Krankenhaustagegeldversicherungen
Krankheitskostenteilversicherungen
Pflegepflichtversicherungen
ergänzende Pflegezusatzversicherungen
geförderte Pflegevorsorgeversicherungen

A.1.3.2 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung (Geschäftsbereich 1)

Krankheitskostenteilversicherungen
Beihilfeablöseversicherungen
Auslandsreise-Krankenversicherungen

Die Zuordnung zu den Geschäftsbereichen ergibt sich aus den mit den Verpflichtungen eingegangenen Risiken und damit aus dem angewendeten Kalkulationsprinzip und den vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen wie Kündigungsrecht, Beitragsanpassungsmöglichkeit oder Risikoprüfung. Die Krankheitskostenteilversicherungen werden den Geschäftsbereichen 29 und 1 zugeordnet, da bei dieser Versicherungsart sowohl das Kalkulationsprinzip nach Art der Lebensversicherung als auch nach Art der Schadenversicherung angewandt wird.

Nähere Informationen zu den Versicherungsarten finden Sie unter www.debeka.de.

A.1.4 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse, die sich erheblich auf die Ergebnisse oder Entscheidungen des Unternehmens ausgewirkt haben, sind im Geschäftsjahr 2020 nicht eingetreten.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 für die Debeka Krankenversicherung dargestellt. Da der gemäß DVO definierte Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung im Bereich Lebensversicherungsverpflichtungen) mit einem Anteil von 99,4 % gemessen an den gebuchten Beitragseinnahmen das Versicherungsgeschäft dominiert, wird auf eine nach Geschäftsbereichen aufgeschlüsselte Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses verzichtet. Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka Krankenversicherung wird ausschließlich in Deutschland abgeschlossen, sodass eine Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

Aufteilung des versicherungstechnischen Ergebnisses	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
verdiente Beiträge	6.557.054	6.241.909	315.145
Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	509.681	151.709	357.972
Erträge aus Kapitalanlagen	1.599.747	1.477.214	122.533
nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	—	—	—
sonstige versicherungstechnische Erträge	47.194	37.901	9.293
Aufwendungen für Versicherungsfälle ¹⁾	5.108.638	5.012.225	96.413
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen	-2.512.565	-2.075.611	-436.954
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen	553.798	354.073	199.725
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	360.718	363.674	-2.956
Aufwendungen für Kapitalanlagen	95.187	34.663	60.524
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	—	—	—
sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	48.183	31.662	16.521
versicherungstechnisches Ergebnis ²⁾	34.587	36.825	-2.238

¹⁾ Unterschiede zum QRT S.05.01 resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01. Während in den hier dargestellten Werten der Gewinn- und Verlustrechnung die Schadenregulierungsaufwendungen und die Veränderung der Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01 mit weiteren Aufwendungen in der Zeile R1900 bzw. R0550 ausgewiesen.

²⁾ Die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen werden im Kapitel A.3 nochmals gesondert ausgewiesen und kommentiert.

Im Berichtszeitraum 2020 wurde erneut ein positives versicherungstechnisches Ergebnis erzielt. Hierbei ist berücksichtigt, dass die Versicherungsnehmer mit einem sehr hohen Anteil an den Überschüssen beteiligt werden. Vom gesamten Rohüberschuss nach Steuern i. H. v. 650.834 (Vorjahr: 435.729) Tausend Euro wurden 553.798 (Vorjahr: 354.073) Tausend Euro der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung und 79.036 (Vorjahr: 71.656) Tausend Euro als Direktgutschrift der Deckungsrückstellung zugeführt. Damit wurden insgesamt 632.834 (Vorjahr: 425.729) Tausend Euro, also 97,2 % des Rohüberschusses (Vorjahr: 97,7 %), an die Mitglieder der Debeka Krankenversicherung weitergegeben. Dem Eigenkapital wurden 18.000 (Vorjahr 10.000) Tausend Euro, und damit 2,8 % (Vorjahr: 2,3 %) des Rohüberschusses zugeführt.

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag von 1.599.747 (Vorjahr: 1.477.214) Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen von 95.187 (Vorjahr: 34.663) Tausend Euro ergab sich nach HGB ein Kapitalanlageergebnis i. H. v. 1.504.561 (Vorjahr: 1.442.551) Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich Erträge und Aufwendungen wie folgt:

Erträge aus Kapitalanlagen	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	7.518	10.615	-3.097
wesentliche Beteiligungen	300.000	—	300.000
sonstige Beteiligungen	3.309	4.011	-702
börsennotierte Aktien	564	804	-240
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	1.236.362	1.373.993	-137.632
Investmentvermögen	51.984	87.775	-35.791
sonstige Kapitalanlagen	11	16	-4
insgesamt	1.599.747	1.477.214	122.533

Aufwendungen für Kapitalanlagen	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	6.964	4.193	2.771
wesentliche Beteiligungen	48.040	20.043	27.997
sonstige Beteiligungen	18	13	5
börsennotierte Aktien	2	2	—
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	14.726	9.939	4.787
Investmentvermögen	25.437	473	24.964
sonstige Kapitalanlagen	—	—	—
insgesamt	95.187	34.663	60.524

Kapitalanlageergebnis	2020	2019	Veränderung
	1.504.561	1.442.551	62.010

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich auf 1.575.810 (Vorjahr: 1.336.333) Tausend Euro, wobei die Erträge aus Beteiligungen durch einen starken Zuwachs gekennzeichnet waren. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultierten außerordentliche Erträge i. H. v. 23.937 (Vorjahr: 140.881) Tausend Euro. Außerordentliche Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 81.731 (Vorjahr: 22.553) Tausend Euro, welche sich aus Abgangsverlusten i. H. v. 470 (Vorjahr: 1.786) Tausend Euro und vorgenommenen Abschreibungen i. H. v. 81.260 (Vorjahr: 20.767) Tausend Euro zusammensetzen. Hierbei musste eine weitere Teilabschreibung der Debeka Bausparkasse, aufgrund des weiterhin anhaltenden Niedrigzinsumfelds, vorgenommen werden. Die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 95.187 (Vorjahr: 34.663) Tausend Euro. Insgesamt ergab sich eine Nettoverzinsung von 3,2 % (Vorjahr: 3,2 %). Im Mittel der letzten drei Jahre betrug sie 3,2 %. Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 3,3 % (Vorjahr: 2,9 %).

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird nicht verfolgt. Anlagen in Verbriefungen befanden sich ebenfalls nicht im Direktbestand. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Verstetigung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen aufgrund der HGB-Bilanzierungsvorschriften nicht vor.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB für das Berichtsjahr und das Vorjahr dargestellt:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
sonstige Erträge	443.817	416.463	27.354
sonstige Aufwendungen	453.263	436.682	16.581
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	7.142	6.315	827
sonstige Steuern	-1	291	-292
sonstiges Ergebnis	-16.586	-26.825	10.238

Das sonstige Ergebnis ist im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr um 10.238 Tausend Euro gestiegen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die sonstigen Aufwendungen aufgrund der rückläufigen konzerninternen Provisionsaufwendungen nur unterproportional angestiegen sind.

Im Berichtszeitraum lagen wesentliche Leasingvereinbarungen in Form von Mietverträgen für Immobilien sowohl als Leasingnehmer als auch als Leasinggeber vor. Die Leasingvereinbarungen sind fast ausschließlich als Operating Leasing zu klassifizieren.

A.5 Sonstige Angaben

Die Debeka Krankenversicherung ist gemäß §§ 221 ff. VAG Mitglied des Sicherungsfonds für die Krankenversicherer (Medicator AG). Der Sicherungsfonds erhebt von den Krankenversicherungsunternehmen im Sicherungsfall Sonderbeiträge i. H. v. bis zu 2 ‰ der Summe der versicherungstechnischen HGB-Nettorückstellungen seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus übernommenen Krankenversicherungsverträgen. Zum Bilanzstichtag ergibt sich eine handelsrechtliche Eventualverbindlichkeit i. H. v. 96.221 Tausend Euro.

Die Debeka Krankenversicherung kann aus dieser Verpflichtung in Anspruch genommen werden, falls eine drohende Insolvenz eines oder mehrerer substitutiver Krankenversicherungsunternehmen durch den Sicherungsfonds aufzufangen wäre. Dabei hängt die Höhe der jeweiligen Inanspruchnahme von dem Volumen des zu übertragenden Bestands ab. Derzeit ist kein durch den Sicherungsfonds aufzufangender, drohender Insolvenzfall bekannt. Da auch die Branche aufgrund des zur Verfügung stehenden Beitragsanpassungsmechanismus weniger stark vom gegenwärtigen Niedrigzinsumfeld betroffen ist als die Lebensversicherungsunternehmen, wird das Risiko, aus der genannten Verpflichtung in Anspruch genommen zu werden, aktuell als gering angesehen.

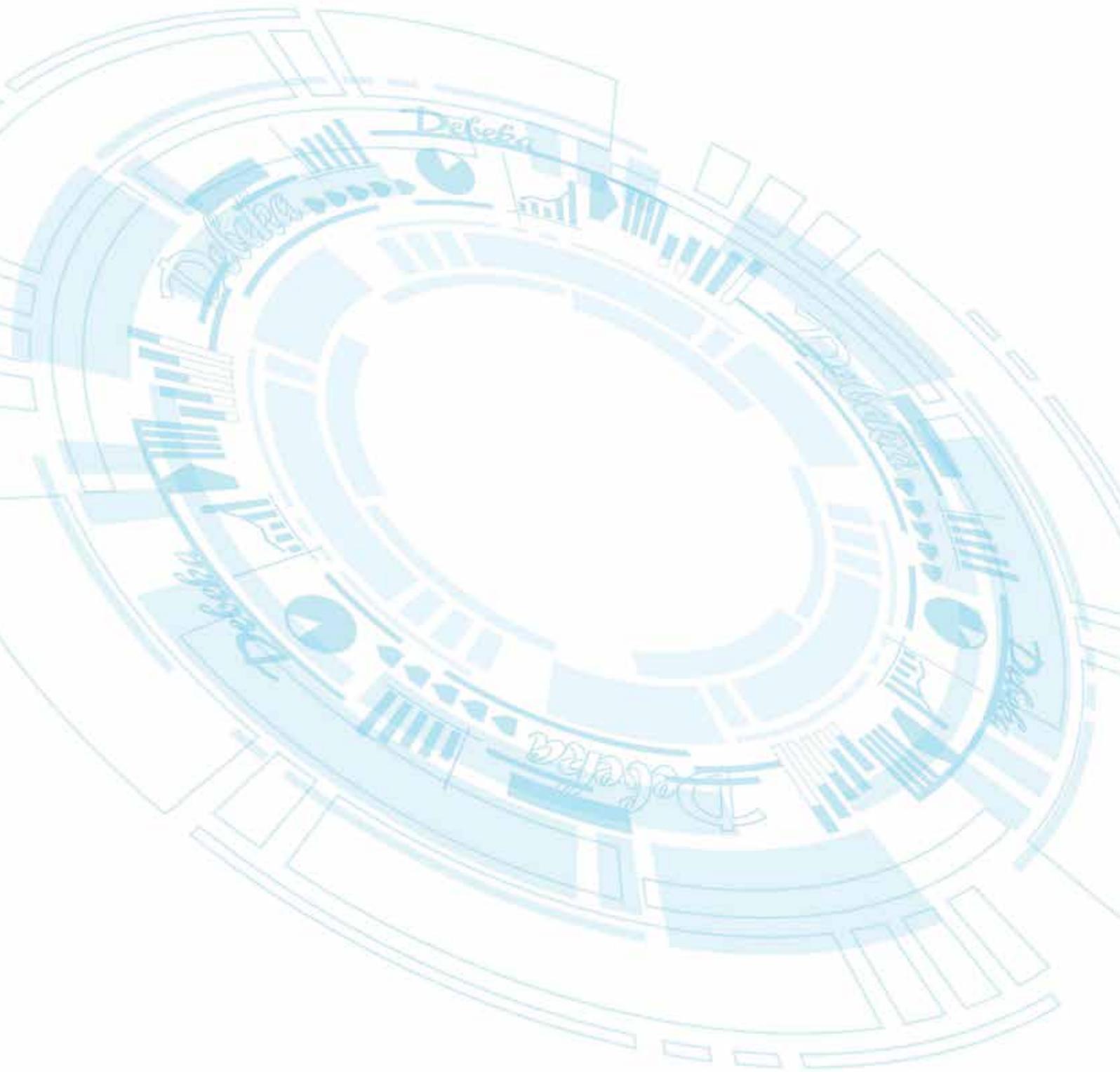
Das Jahr 2020 war vor allem durch die Corona-Pandemie geprägt und führte die deutsche Wirtschaft nach einer zehnjährigen Phase des Wachstums in eine tiefe Rezession.

Durch die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Betriebsfähigkeit der Debeka zu jeder Zeit gewährleistet ist und dass alle Unternehmen der Debeka ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten können. Auch jetzt, mehr als ein Jahr nach Ausbruch der Corona-Pandemie, sind die humanitären und wirtschaftlichen Folgen noch nicht vollumfänglich abzusehen. Da die langfristigen Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung, das Neugeschäft und den Geschäftsbetrieb der Debeka Krankenversicherung sowie die damit verbundenen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängen, können Prognosen nur schwer getroffen werden.

Bisher hatte die Corona-Krise noch keinen spürbar negativen Einfluss auf die Entwicklung der Debeka Krankenversicherung. Der Anteil der Corona-bedingten Mehrleistungen lässt sich nur schwer ermitteln. Fest stehen jedoch Mehrausgaben im Jahr 2020 i. H. v. etwa 77.000 Tausend Euro für Hygienepauschalen, zur Finanzierung von Corona-Tests oder als Beitrag zur Sicherung der Pflegeversorgung.

Der weitere Verlauf der Corona-Pandemie bleibt abzuwarten. Ein entscheidender Faktor wird aber auch in Zukunft das Niedrigzinsumfeld bleiben, das durch die Pandemie und die daraus resultierende zusätzliche Staatsverschuldung wahrscheinlich noch einmal für weitere Jahre fixiert wurde.

B | Governance-System



B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Geschäftsorganisation (Governance-System) der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf den Regelungen des § 23 VAG und berücksichtigt die dort formulierten Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die Art und Weise der Unternehmensführung sowie die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation. Ziel ist es, dass die Debeka-Versicherungsunternehmen über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken angemessen ist.

B.1.1 Struktur des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

B.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands in den jeweils gültigen Fassungen. Über die Gesamtverantwortung des Vorstands hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Organisationsgemeinschafts-, Ausgliederungs- und Dienstleistungsverträge.

Thomas Brahm

- Vorsitzender des Vorstands
- Dezernatsverantwortung:
Personal, Risikomanagement (für die Bereiche Allgemeine Versicherung [bis 31. Juli 2020], Krankenversicherung/Vertrag [ab 1. August 2020], Leistung Spezialthemen [ab 1. August 2020], Leistungszentrum Krankenversicherung [ab 1. August 2020], Recht und Steuern), Koordination der Konzernleitung, Ideenmanagement, Konzernrevision, Fraud, Unternehmenskommunikation, Compliance (für die Bereiche Allgemeine Versicherung [bis 31. Juli 2020], Krankenversicherung/Vertrag [ab 1. August 2020], Leistung Spezialthemen [ab 1. August 2020], Leistungszentrum Krankenversicherung [ab 1. August 2020], Recht und Steuern)
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Roland Weber
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Krankenversicherung/Vertrag (bis 31. Juli 2020), Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Leistung Spezialthemen (bis 31. Juli 2020), Leistungszentrum Krankenversicherung (bis 31. Juli 2020), Debeka Innovation Center, Organisationsentwicklung und IT-Governance, IT-Produktmanagement Back-End, IT-Produktmanagement Front-End, IT-Grundlagen & -Engineering, Applikations- und Infrastrukturmanagement
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Dr. jur. Peter Görg

- Dezernatsverantwortung (bis 31. Juli 2020):
Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern), FSE und Geldwäscheprävention, Compliance (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern), Konzerndatenschutz
- Mitglied des Vorstands (bis 31. Juli 2020):
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Paul Stein

- Dezernatsverantwortung:
Vertrieb und Marketing, Personalentwicklung Akademie, Service
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG
- Mitglied der Geschäftsführung:
Debeka proService und Kooperations-GmbH

Ralf Degenhart
Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:
Anlagemanagement, Finanzen, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit, Zentrale Dienste
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Dr. rer. nat. Normann Pankratz
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:
Allgemeine Versicherung (seit 1. August 2020), Aktuarielle Funktion, Krankenversicherung/Technik, Lebensversicherung und Pensionskasse/Technik
- Mitglied des Vorstands:
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:
Debeka Bausparkasse AG

Annabritta Biederbick
Ass. jur., MBA-Insurance

- Dezernatsverantwortung (seit 1. August 2020):
Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), FSE und Geldwäscheprävention, Compliance (mit Ausnahme der Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), Konzerndatenschutz
- Mitglied des Vorstands (seit 1. August 2020):
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG
Debeka Pensionskasse AG

Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

B.1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig wird er vom Vorstand über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage, zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Uwe Laue, koordiniert die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Arbeit.

Der Aufsichtsrat des berichtenden Versicherungsunternehmens hat einen Revisionsausschuss eingerichtet.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung seiner Aufgaben wird der Vorstand von den vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision, die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

B.1.2.1 Schlüsselfunktion Revision

Die Schlüsselfunktion Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Ihre Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die Schlüsselfunktion Revision unterstützt die Debeka-Versicherungsunternehmen dabei, ihre Ziele zu erreichen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Führungs- und Überwachungsprozesse der Debeka-Versicherungsunternehmen beurteilt und hilft, diese zu verbessern.

B.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion ist für die effektive Umsetzung des Risikomanagementsystems sowie die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen verantwortlich und sorgt für eine angemessene Risikokultur. Hierzu definiert sie zentrale Regelungen der Risikoidentifikation, Risikosteuerung und Risikoüberwachung und unterstützt durch Information, Schulung und Beratung deren dezentrale Umsetzung in den Organisationseinheiten der Debeka-Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus überwacht sie das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie etwaige sich abzeichnende Risiken u. a. über das Limitsystem und den Risikokommunikationsprozess. Ihr obliegt zudem die Überwachung des Risikomanagementsystems. Schließlich berät die Risikomanagementfunktion den Vorstand bei strategischen Entscheidungen hinsichtlich Fragestellungen, die das Risikomanagement betreffen.

B.1.2.3 Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion gehören die Beurteilung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen sowie die Überwachung bestehender Verfahren zur Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich Compliance-relevanter Themen, die Identifizierung und Kontrolle der Compliance-Risiken, die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie die Überwachung der internen Verfahren zur Einhaltung der externen und eigenen internen Vorgaben. Hinzu kommen die Vorgabe und Pflege einheitlicher Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Compliance-Funktion die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance-Management-Systems sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

Die Entgegennahme von Hinweisen zu Mitarbeiterfehlverhalten und die Einleitung von Reaktionsmaßnahmen erfolgen über die eingerichtete interne und externe Meldestelle.

B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion des hier berichtenden Versicherungsunternehmens koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet sie u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die versicherungsmathematische Funktion Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt sie die Risikomanagementfunktion bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Debeka-Versicherungsunternehmen. Dies geschieht insbesondere durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung im ORSA, die Leitung des ALM-Komitees sowie die Beratung des Vorstands.

B.1.2.5 Befugnisse und operationale Unabhängigkeit

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und ist in Kapitel B.3.1 weiter erläutert.

B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Das ehemals für die Dezernate Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern) und Geldwäscheprävention zuständige Vorstandsmitglied Dr. jur. Peter Görg trat zum 31. Juli 2020 in den Ruhestand ein. Zugleich wurde, wie in Abschnitt B.1.1.1 ersichtlich, Annabritta Biederbick mit Wirkung zum 1. August 2020 von den Aufsichtsräten zum stellvertretenden Vorstandsmitglied der Debeka-Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme der Debeka ZVK) bestellt und es erfolgte die dort ersichtliche Neustrukturierung der Dezernate.

Des Weiteren kam es zum 1. April 2020 zu einem Wechsel des Compliance-Beauftragten. Diese Aufgabe wurde durch den Leiter der Hauptabteilung Recht und Steuern zusätzlich übernommen.

Darüber hinaus kam es zu keinen wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

B.1.4 Struktur der Vergütungssysteme

Die Vergütungsgrundsätze der Debeka-Versicherungsunternehmen sind schriftlich fixiert. Sie dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der Debeka-Versicherungsunternehmen. Die Vergütungssysteme sind darauf ausgerichtet, negative Anreize, insbesondere Interessenskonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, zu vermeiden. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Versicherungsunternehmen entgegenstehen könnten. Die Vergütungssysteme werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

B.1.4.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder ist der jeweilige Aufsichtsrat verantwortlich. Als Schwerpunktversicherer des öffentlichen Dienstes sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Bereits bestehende Versorgungs- bzw. Rentenansprüche aus vorherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen werden grundsätzlich – soweit diese auf Leistungen der Debeka-Versicherungsunternehmen beruhen – auf die Versorgungsverpflichtung angerechnet. Vorruhestandsregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über spezielle, auf den Einzelfall bezogene Regelungen entscheidet der Aufsichtsrat. Diese Regelungen müssen sich jedoch im Rahmen der bis dahin erworbenen Versorgungsanswartschaften bewegen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine variablen Vergütungen, um keine Fehlanreize zu setzen.

B.1.4.2 Mitarbeiter

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiter basieren auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 DVO. Diese Vergütungsgrundsätze richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“ sowie „Sichere Arbeitsplätze, leistungsgerechte Entlohnung und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Mitarbeiter“ ab.

Vergütung im Innendienst

Nicht leitende Mitarbeiter: Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Mitarbeiter sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen Vorstand und (Gesamt-)Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen „Besoldungsrichtlinien“. Mit Ausnahme einer Mitarbeiter-Erfolgsprämie (vgl. nachstehend unter „Sonstiges“) wird keine variable Vergütung gezahlt; die marginale Höhe dieser Erfolgsprämie setzt keine Fehlanreize. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei nicht leitenden Innendienst-Mitarbeitern ca. 0,4 %.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine leistungsbezogene Jahresprämie sowie zusätzlich für den Personenkreis der F1-Ebene eine vom Unternehmenserfolg abhängige und sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie). Die Leistungsprämie beruht auf den persönlichen Leistungen des leitenden Angestellten, die Grundlage seiner Arbeit und damit auch seines Erfolgs bei der Unterstützung der ihm unterstellten Mitarbeiter bei der Zielerreichung sind. Die Leistungsbewertung wird jährlich durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten sowie den zuständigen Dezernenten beziehungsweise für den Personenkreis der F1-Ebene durch die Vorstandsmitglieder erstellt und berücksichtigt vier Kompetenzfelder: persönliche und soziale Kompetenz,

methodische Kompetenz, unternehmerische Kompetenz und die Zuverlässigkeit entsprechend § 24 Abs. 1 VAG. Die Jahresprämie ist an eine positive Leistungseinschätzung gekoppelt. Über die Vertriebsprämie wird die Unterstützung der Arbeit der Landesgeschäftsstellenleiter durch die leitenden Angestellten im Innendienst honoriert. Die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile liegt jeweils unterhalb eines Monatsgrundgehalts. Hieraus ergeben sich keine Fehlanreize zu risikobehaftetem Verhalten. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei leitenden Innendienst-Mitarbeitern ca. 4,1 %.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen: Auch die Vergütung der für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie sowie eine jährliche Sondervergütung). Die Auszahlung einer Vertriebsprämie an für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen wird aufgrund ihrer Leistungsunabhängigkeit als unproblematisch hinsichtlich der Vorgaben der DVO angesehen. Die Sondervergütung bemisst sich an der jeweils höchsten – der in dem jeweiligen Jahr gezahlten – Leistungsprämie für Hauptabteilungsleiter. Durch diese Regelung ist die jährliche Sondervergütung von der persönlichen Leistung der Schlüsselfunktionsinhaber entkoppelt. Hierdurch sollen Fehlanreize vermieden werden. Darüber hinaus wird Schlüsselfunktionsinhabern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder eine gesonderte Zusatzrente gewährt noch eine Vorruhestandsregelung eingeräumt. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Mitarbeitern ca. 5,4 %.

Vergütung im Außendienst

Grundsätzlich werden die Außendienstmitarbeiter in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Nach den tarifvertraglichen Vergütungsregelungen erhalten Arbeitnehmer des Werbeaußendienstes prinzipiell ein erfolgsbezogenes Entgelt in Form einer Provision, das aufgrund freier Vereinbarung auch durch feste Entgeltbestandteile ergänzt werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird der weitgehend selbstständigen Tätigkeit der Mitarbeiter im Außendienst am besten gerecht und entspricht auch den Intentionen des Gesetzgebers nach den einschlägigen handelsgesetzlichen Regelungen.

Nicht leitende Mitarbeiter: Die Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen über Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst, über ein Bezahlungssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees und die Provisionen. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei nicht leitenden Außendienst-Mitarbeitern ca. 6,5 %.

Leitende Angestellte: Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst, die sich ebenfalls in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge gliedert, wird vom Vorstand festgesetzt. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei leitenden Außendienst-Mitarbeitern ca. 7,2 %.

Erfolgsbezüge: Alle Mitarbeiter im Außendienst sowie die leitenden Angestellten im Außendienst erhalten neben Abschlussprovisionen auch Prämien in Form erfolgsabhängiger Sonderzahlungen für die Erreichung jährlich neu festgelegter Unternehmenszielvorgaben. Unter Berücksichtigung der Personalplanung im Außendienst, der politischen Rahmenbedingungen und Experteneinschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Zielmärkte etc. werden jährlich Vertriebsziele für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Diesen liegen jeweils die Ziel- und Produktionsentwicklungen vergangener Jahre zugrunde. Unter Beachtung des strategischen Geschäftsziels, kontinuierlich in allen Sparten zu wachsen, werden daher in der Regel jährlich angemessene prozentuale Zielsteigerungen vorgenommen. Zur Zielerreichung werden jährlich Wettbewerbe für alle Ebenen des Außendienstes als Instrument der Steuerung ausgeschrieben, deren Gewinner durch die Zahlung von Prämien honoriert werden. Unternehmensziel ist es außerdem, alle Mitglieder rundum zu versichern und dabei die vorgegebenen Qualitätsziele zu beachten. Als finanzieller

Anreiz ist für die Außendienstmitarbeiter daher zusätzlich eine Sonderausschüttung in der Allgemeinen Versicherung ausgelobt, die als Anreiz dazu dienen soll, einen kontinuierlichen Ausbau aller angebotenen Sparten und damit verbunden ein stärkeres Cross-Selling zu erreichen.

Organisationsbezüge: Mitarbeitern mit Personalverantwortung im Außendienst werden sogenannte Organisationsbezüge gezahlt. Diese werden nach der Provisionsbetriebsvereinbarung gewährt bzw. für die Führungskräfte durch den Vorstand festgesetzt. Die Organisationsbezüge dienen dazu, eine qualifizierte Einarbeitung und Betreuung der Außendienstmitarbeiter durch die Führungskräfte zu honorieren. Außerdem wird hiermit das Ziel verfolgt, eine kontinuierliche und qualifizierte Betreuung der Mitglieder zu gewährleisten. Zudem erhalten (Landes-)Geschäftsstellenleiter eine monatliche Bestandsbetreuungszulage, deren Höhe aus der Spartenbelegung der zugewiesenen Bestände resultiert. Dadurch partizipieren die nicht mehr unmittelbar in die Werbeaktivität eingebundenen Führungskräfte an den Werbeerfolgen ihrer Mitarbeiter. Auch diese Zulagen verfolgen das Geschäftsziel eines stetigen Ausbaus der Versicherungsbestände und der Marktstellung bei bestmöglichen wirtschaftlichen Kennzahlen.

Sonstiges

Allen Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes werden außerdem auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgsprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

Insgesamt beträgt der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung der Mitarbeiter ca. 4,4 %.

B.1.4.3 Aufsichtsrat

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend den Satzungen sowie durch Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für Reisen pauschalen Fahrtkostenersatz sowie, bei Vorliegen der Voraussetzungen, für jede Sitzung eine Spesenpauschale. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keinerlei variable Vergütungen, um auszuschließen, dass es zu Fehlanreizen zur Eingehung von Risikopositionen kommen könnte.

B.1.5 Transaktionen

Im Berichtszeitraum haben keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern stattgefunden.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Transaktionen mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Debeka Krankenversicherung ausüben, sowie mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats erfolgt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen basieren auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie beschrieben. Die Leitlinie legt dabei die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest.

B.2.1 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

B.2.1.1 Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten, sind die jeweiligen Mitglieder des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen eine Einzelverantwortung für ihr Dezernat sowie eine Gesamtverantwortung für alle Bereiche des Unternehmens wahr. Die Aufgaben und die entsprechenden fachlichen Eignungserfordernisse jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ergeben sich aus den jeweiligen Dezernatzuständigkeiten. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstands in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Jedes einzelne Mitglied des Vorstands muss dabei über ausreichende bzw. grundlegende Kenntnisse aller genannten Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Auch von einer dezernatsbezogenen Spezialisierung bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Eine Aufgabendelegation innerhalb des Vorstands oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt seine Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Bei personellen Änderungen im Vorstand wird das kollektive Wissen des Vorstands stets in einem angemessenen Maß berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands wird die jeweilige Dezernatzuständigkeit betrachtet sowie insgesamt auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung geachtet, um eine professionelle Führung sicherzustellen.

Die fachliche Eignung liegt im Ergebnis vor, wenn die beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen eine solide und umsichtige Unternehmensleitung gewährleisten. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung mit ein.

B.2.1.2 Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben

Personen, die bei den Debeka-Versicherungsunternehmen andere Schlüsselfunktionen innehaben, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die intern verantwortlichen Personen für eine Schlüsselfunktion (Schlüsselfunktion Revision, Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) und deren Stellvertreter. Darüber hinaus wurden keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Aufsichtsratsmitglieder

Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied des Aufsichtsrats die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss grundsätzlich nicht über vertiefte Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Das Mitglied des Aufsichtsrats muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Der Aufsichtsrat als Gesamtorgan muss mindestens über Kenntnisse in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung verfügen.

Bei jeder Neubestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist der BaFin darzulegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, sodass die Mitglieder des Aufsichtsrats imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Die zur Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die erforderliche Fachkunde können auch durch (Vor-)Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten erworben werden. Voraussetzung ist, dass diese über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und im Rahmen der Ausübung der (Vor-)Tätigkeiten nicht völlig nachgeordneter Natur waren oder sind.

Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen

Die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Für jede einzelne Schlüsselfunktion ergeben sich die übertragenen Aufgaben aus den aktuellen bzw. zukünftigen Zuständigkeiten.

B.2.2 Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung sowie turnusgemäß oder anlassbezogen. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands findet eine erneute Beurteilung statt, wenn eine Verlängerung ihrer Bestellung bzw. eine Wiederwahl ansteht. Darüber hinaus erfolgt bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine jährliche Selbsteinschätzung der fachlichen Qualifikation, aus der ggf. ein entsprechender Entwicklungsplan abgeleitet wird. Bei den für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erfolgt eine fortlaufende Einschätzung im Rahmen der Jahresbeurteilung. Eine anlassbezogene Beurteilung erfolgt insbesondere dann, wenn Tatsachen und Umstände Grund zu der Annahme geben, dass im konkreten Fall die Anforderungen an die fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit möglicherweise nicht mehr erfüllt werden.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Versicherungsunternehmen

Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt über das Risikomanagementsystem. Dieses bildet den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements. Ausgangspunkt für das Risikomanagement sind die Geschäfts- und die Risikostrategie.

B.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie legt den Rahmen für die Ausrichtung des Geschäfts des jeweiligen Debeka-Versicherungsunternehmens sowie die konkreten Zielsetzungen und Planungen über einen Zeithorizont von fünf Jahren fest. Insbesondere beschreibt sie, in welchen Geschäftsfeldern das Unternehmen in welchem Ausmaß aktiv sein möchte und welche Aspekte dem Unternehmen im Geschäftsplanungszeitraum besonders wichtig sind.

Risikostrategie

Die Risikostrategie beschreibt die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des Unternehmens und legt den Rahmen für das Risikomanagement, nebst Risikohandhabung und Risikosteuerung, fest. Sie regelt dabei insbesondere auch den Umgang mit vorhandenen und ggf. neu hinzukommenden Risiken und bestimmt, in welchem Ausmaß das Unternehmen Risiken eingehen darf bzw. möchte.

Regelmäßige Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens wird in regelmäßigen Strategieworkshops erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die mindestens einmal jährlich durchgeführte Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie ein. Beide Strategien werden dem Aufsichtsrat vorgelegt und mit diesem erörtert.

B.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht aus einem internen Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken und ist – vor allem über das Konzept der drei Verteidigungslinien – eng mit dem internen Kontrollsystem sowie den Schlüsselfunktionen verbunden.

- Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken gewährleistet eine systematische und einheitliche Steuerung, Überwachung und Kommunikation der über die Risikoidentifikation erfassten Risiken. Es umfasst insbesondere den Risikomanagementprozess (inkl. Limitsystem, Berichts- und Meldewesen, siehe hierzu auch Kapitel B.3.1.3) sowie den ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe (siehe hierzu auch Kapitel B.3.3).
- Das interne Kontrollsystem beinhaltet die verbindlichen Vorgaben an die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements (siehe auch Kapitel B.4).
- Die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen lassen sich am Konzept der drei Verteidigungslinien verdeutlichen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:
 - Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche. Sie bilden die erste Verteidigungslinie. Verantwortet werden sie von den Risikoeignern des jeweiligen Bereichs, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagements wahrnehmen.

- Auf der zweiten Verteidigungslinie sind die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion angesiedelt, welche die Analyse und übergreifende Steuerung sowie die Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess und wirken so auf eine gute Integration des Risikomanagements in die Organisationsstrukturen der Debeka-Versicherungsunternehmen hin.
- Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die Schlüsselfunktion Revision unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

B.3.1.3 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen umfasst einen auf der Geschäfts- und Risikostrategie basierenden Risikomanagementprozess, der darauf abzielt,

- die Risiken und Chancen der Unternehmen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen,
- die identifizierten Risiken und die mit Risiken behafteten Prozesse zu überwachen und zielorientiert zu steuern und
- die Vorstände regelmäßig sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation der Debeka-Versicherungsunternehmen zu informieren.

Um diese Ziele dauerhaft zu erreichen, leben die Debeka-Versicherungsunternehmen den Risikomanagementprozess als dauerhaften Prozess (Regelkreis).

Risikoidentifikation

Die Risiken der Debeka-Versicherungsunternehmen werden im Rahmen der Risikoidentifikation einmal jährlich systematisch durch die Risikoeigner erhoben. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden. Weiterhin ist im Sinne der Risikokultur auch jeder Mitarbeiter dazu angehalten, im Rahmen seiner Tätigkeit auf potenzielle Risiken zu achten und diese zu melden.

Risikoanalyse und Risikobewertung

Die Risikoeigner analysieren und bewerten die erhobenen Einzelrisiken qualitativ und, falls möglich, auch quantitativ. Im Rahmen der Analyse werden

- die Risiken definierten Risikokategorien zugeordnet,
- wesentliche Risikotreiber (interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können), Risikoursachen (unmittelbare Auslöser für den Eintritt bzw. die Entstehung des Risikos), Wirkungen des Risikos und Maßnahmen zur Risikohandhabung erfasst,
- Auswirkungen jedes Risikos auf andere Unternehmens- oder Risikobereiche betrachtet sowie
- nachgelagert mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht.

Diese von den Risikoeignern vollzogene Risikobewertung überführt die Risikomanagementfunktion in das (aggregierte) Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen. Auf diese Weise erlangen die Unternehmen einen Gesamtüberblick über alle Risiken, die ihre Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Solvabilitätslage beeinträchtigen bzw. das Erreichen ihrer Geschäftsziele gefährden könnten.

Risikosteuerung

Die Risikosteuerung beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Gemäß den in der Risikostrategie verankerten Festlegungen zur Risikoakzeptanz, Risikoverringerung oder Risikovermeidung werden angemessene Maßnahmen festgelegt, die eine zielgerichtete Steuerung des jeweiligen Risikos ermöglichen. Dabei achten die Debeka-Versicherungsunternehmen darauf, dass alle Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen.

In diesem Zusammenhang sind in den Prozessen der Debeka-Versicherungsunternehmen interne Kontrollen eingerichtet, zu denen u. a. eine Prüfung und Stellungnahme der Risikomanagementfunktion aus risikostrategischer Sicht gehören. Dies betrifft insbesondere solche strategischen Entscheidungen, die einen Vorstandsbeschluss erfordern.

Risikoüberwachung

Die Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken erfolgt regelmäßig, d. h. jährlich über die Risikoidentifikation und vierteljährlich über die Limitüberwachung, sowie anlassbezogen bei wesentlicher Änderung der Risikolage unter Einbindung des Vorstands. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, wie bereits zum Thema Risikoidentifikation beschrieben, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken auch laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden. Die Risikoeigner überwachen zudem die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie deren Wirksamkeit.

Risikoberichterstattung

Die (interne) Risikoberichterstattung informiert den jeweiligen Vorstand fortlaufend sowie anlassbezogen über die Risikosituation seines Unternehmens. Zu diesem Zweck werden u. a. ein Bericht des Risikomanagementbeauftragten, ein ORSA-Bericht, ein Limitbericht, ein Risikobericht, ein interner Bericht über das Risikomanagement der Kapitalanlagen sowie anlassbezogene Meldungen (z. B. gem. § 132 VAG) erstellt. Aufgrund dieser Berichte bzw. Meldungen können die Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der identifizierten Risiken und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Die Vorstände informieren den jeweiligen Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation.

B.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems in den Debeka-Versicherungsunternehmen

Die über das Risikomanagementsystem festgelegten Aufbau- und Ablaufstrukturen zielen darauf ab, eine an den Strategien orientierte, risikobewusste Führung der Debeka-Versicherungsunternehmen sicherzustellen. Diese beruht auf dem Anspruch, dass alle Risiken möglichst frühzeitig erkannt, realistisch bewertet und durch die Implementierung entsprechender Maßnahmen beherrscht werden. Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

B.3.2.1 Zentrales Risikomanagement

Die Risikomanagementfunktion ist in der Hauptabteilung Risikomanagement zentral organisiert. Ihr obliegt das Risikocontrolling mit zentralen Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Hauptabteilung Risikomanagement ist in die Bereiche zentrales Risikomanagement und Risikomanagement der Kapitalanlage unterteilt. Das zentrale Risikomanagement ist allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Das Risikomanagement der Kapitalanlage verantwortet die Überwachung und Bewertung der Kapitalanlagen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie ihrer Risiken. Zu seinem Tätigkeitsbereich zählen u. a. interne Kreditrisikoanalysen, Marktgerechtigkeitsprüfungen sowie Adressrisikoüberwachungen. Bei einzelnen Aufgaben greift die Risikomanagementfunktion auf die Expertise der versicherungsmathematischen Funktion zurück.

Die Risikomanagementfunktion ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Risikomanagementfunktion obliegt dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Der Risikomanagementfunktion steht der Risikomanagementbeauftragte vor, der zudem Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement ist. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Risikomanagementfunktion zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Die Risikomanagementfunktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.2 skizzierten und in der Leitlinie Risikomanagementfunktion konkretisierten Aufgaben. Die Risikomanagementfunktion ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, alle ihr zufließenden Informationen ausschließlich für die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zu verwenden.

B.3.2.2 Dezentrales Risikomanagement

Das dezentrale Risikomanagement obliegt den Risikoeignern, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchführen. Die Risikoeigner tragen die Verantwortung für die in ihren Risikobereich fallenden Risiken. In Abhängigkeit davon, aus welchem Risikobereich ein Risiko erwächst, ist jedem identifizierten bzw. möglichen Risiko ein Risikoeigner zugeordnet. Dieser entspricht dem Leiter des jeweils relevanten Risikobereichs. Die Risikoeigner übernehmen die Identifikation, Meldung, Bewertung und Steuerung der Risiken sowie deren weitere Überwachung (u. a. über die Festlegung geeigneter Kennzahlen und Limite). Hierbei stellen sie sicher, dass Risiken und ggf. entstandene Schäden auch bei den Mitarbeitern regelmäßig erfragt bzw. von diesen gemeldet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird jeder Risikoeigner von mindestens einem Risikobeauftragten unterstützt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der ORSA stellt in der Debeka-Gruppe ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung miteinander verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken und ermöglicht zudem eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens und der Debeka-Gruppe im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere bei der Geschäftsplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA. Er hinterfragt die Annahmen, die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen des ORSA, nimmt diese ab und berücksichtigt sie in den Geschäfts- und Risikostrategien (u. a. mit Blick auf den Umgang mit den im ORSA festgestellten wesentlichen Risiken) bzw. bei strategischen Entscheidungen. Der Risikomanagementfunktion obliegen die Koordination, Überwachung und Steuerung des ORSA.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in der Debeka-Gruppe zwischen dem regelmäßigen ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird auf einer stichtagsbezogenen Datenbasis in der Regel im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuelle Geschäfts- und Risikostrategie im ORSA berücksichtigt wird. Umgekehrt können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeitnah Berücksichtigung in der Geschäfts- und Risikostrategie finden, deren Überprüfung im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt wird.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Versicherungsunternehmen oder der Debeka-Gruppe führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA für das entsprechende Versicherungsunternehmen oder die Debeka-Gruppe. Ablauf und Anforderungen stimmen dabei grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA überein. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA typischerweise sowohl durch unternehmerische Entscheidungen als auch durch externe Faktoren, die möglicherweise Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben.

Der ORSA-Prozess der Debeka-Gruppe orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Durchführung des ORSA. Ausgehend von einer grundlegenden Analyse der Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens wird auf Basis der Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt, welche Risiken aus Sicht des Unternehmens mit Eigenmitteln zu hinterlegen sind und welche Risiken durch geeignete Maßnahmen oder Kontrollen gesteuert werden sollen. Unter Berücksichtigung der ggf. von der Bewertung nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abweichenden tatsächlichen Risikosituation ergibt sich der GSB, d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht des Unternehmens zur adäquaten Absicherung seiner Risiken mindestens vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel werden nicht nur stichtagsbezogen ermittelt, sondern für verschiedene Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft projiziert. Gleiches gilt für die – im Vergleich zum GSB tendenziell nach engeren Vorgaben zu ermittelnden – aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen des SCR oder des MCR unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysieren die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka-Gruppe die Ergebnisse eines jeden ORSA genau. Sie leiten daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein vom Vorstand zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Risikomanagementfunktion außerhalb des ORSA verantwortlich. Mit besonderem Blick auf die Kapitalanlagestrategie erfolgt die Interaktion zwischen Anlagemanagement- und Risikomanagementaktivitäten in diesem Zusammenhang über das ALM-Komitee.

Darüber hinaus fließen die Prognoseergebnisse hinsichtlich der SCR- bzw. GSB-Bedeckung in die Geschäfts- und Risikostrategie ein, da auf ihrer Grundlage die Risikotoleranz in der Risikostrategie festgelegt wird. Dabei handelt es sich um denjenigen Betrag an Eigenmitteln, der zusätzlich zu den mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln als Puffer verwendet werden soll, um die jederzeitige Bedeckung von SCR bzw. GSB sicherzustellen.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Das interne Kontrollsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen beinhaltet die verbindlichen Vorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements. Grundlage für ein funktionierendes internes Kontrollsystem sind Regelungen der betrieblichen Abläufe (Prozesse) sowie eine Aufbauorganisation, durch die Zuständigkeiten eindeutig zugewiesen und beschrieben werden.

Das interne Kontrollsystem schafft somit die Voraussetzung dafür, die Risiken des betrieblichen Handelns auf ein vom Unternehmen tolerierbares Niveau begrenzen zu können. Es dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Die für das interne Kontrollsystem relevanten Vorgaben werden in der Leitlinie Internes Kontrollsystem geregelt. Diese beinhaltet im Einzelnen die folgenden Themen:

- Regelungen für die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation (Verantwortlichkeiten, Information und Kommunikation, Überwachung und Prüfung, Steuerung, Melderegungen)
- Regelungen für die zugehörigen Kontrollen (internes Kontrollumfeld, Anforderungen, Kontrollarten)
- Anforderungen an die zugehörige Dokumentation (allgemeine Vorgaben, Prozessdokumentation)

B.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion der Debeka-Versicherungsunternehmen ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die Compliance-Funktion ist für alle Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe zuständig und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion obliegt dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens. Seit dem 1. August 2020 ist die Compliance-Funktion unmittelbar Annabritta Biederbick zugeordnet. Sie hat damit die Nachfolge von Dr. Peter Görg angetreten, der diese Funktion zum 1. Januar 2020 von Thomas Brahm übernommen hatte und zum 31. Juli 2020 altersbedingt in Ruhestand trat.

Die Compliance-Funktion besteht organisatorisch aus der Organisationseinheit Compliance sowie den in den Unternehmen verankerten Compliance-Teilfunktionen und Ansprechpartnern. Der Compliance-Funktion steht der Compliance-Beauftragte vor, der zudem Leiter der Organisationseinheit Compliance ist.

Die Organisationseinheit Compliance ist mit den Referaten Grundsatz und Operatives als Koordinationsinstanz für die Entwicklung und Umsetzung des Compliance-Management-Systems der Debeka-Versicherungsunternehmen verantwortlich. Sie nimmt darüber hinaus Compliance-Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit anderer Compliance-Teilfunktionen bzw. weiterer Organisationseinheiten fallen. Zum 1. Januar 2020 wurde die Organisationseinheit Konzerndatenschutz aus der Organisationseinheit Compliance herausgelöst und unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Damit wird die fachliche Unabhängigkeit des Konzerndatenschutzbeauftragten betont.

Zu den Compliance-Teilfunktionen gehören die Verantwortlichen für den Datenschutz, die Geldwäschebekämpfung, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Finanzsanktionen/Embargo und die IT-Compliance sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Diese Teilfunktionen nehmen ihre Aufgaben auch als gesetzlich geforderte Beauftragte (z. B. für Geldwäsche) in den Debeka-Versicherungsunternehmen wahr. Sie sind untereinander gleichgestellt und in ihrem speziellen Themenbereich eigenständig und unabhängig für die Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben der Compliance-Funktion zuständig. Vervollständigt wird die Compliance-Funktion durch die Ansprechpartner in den Grundsatzabteilungen der Hauptverwaltung und die Verwaltungsleiter in den Landesgeschäftsstellen.

Der Compliance-Beauftragte steht organisatorisch der Compliance-Funktion vor und verantwortet die übergreifenden Compliance-Fragestellungen sowie die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems. Er ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Nach Ausscheiden der bisherigen Compliance-Beauftragten hat der Leiter der Hauptabteilung Recht und Steuern diese Aufgabe im April 2020 zusätzlich übernommen. Der Compliance-Beauftragte und die Teilfunktionsträger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben.

Die Compliance-Funktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt B.1.2.3 skizzierten Aufgaben stehen.

Der jeweils zuständige Vorstand stellt sicher, dass die Ressourcen der Compliance-Funktion sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion zu gewährleisten. Die Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Compliance-Funktion zuständigen Vorstandsmitglied gemeldet.

B.5 Funktion der internen Revision

B.5.1 Die Schlüsselfunktionen Revision innerhalb der Debeka-Gruppe

Die Hauptabteilung Konzernrevision übernimmt die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka-Gruppe. Alle Revisionen der Debeka-Gruppe werden zusammenfassend als „Schlüsselfunktionen Revision“ bezeichnet.

Die Hauptabteilung Konzernrevision wird zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Ausgliederungsverträgen auf die Hauptabteilung Konzernrevision übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Thomas Brahm ist für alle genannten Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die Hauptabteilung Konzernrevision ist ihm als Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schlüsselfunktionen Revision obliegt sämtlichen Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Die Schlüsselfunktionen Revision der Debeka-Versicherungsunternehmen sind in der Hauptabteilung Konzernrevision mit den Abteilungen Grundsatz, Spezialthemen, Informationstechnologie, Versicherungsunternehmen und Querschnitt zentral organisiert. Ihnen ist zudem die Abteilung Fraud zugeordnet, die im Rahmen von Sonderprüfungen für die Aufklärung von Verdachtsfällen auf Fraud von Mitarbeitern zuständig ist.

Den Schlüsselfunktionen Revision steht der Leiter der Hauptabteilung Konzernrevision als für die Schlüsselfunktionen intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Abschnitt B.1.2.1 beschriebenen und von den Schlüsselfunktionen Revision zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Die Schlüsselfunktionen Revision erbringen unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, die Unternehmen bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und ihre Geschäftsprozesse zu verbessern.

Die Prüfungstätigkeiten zielen dabei insgesamt auf die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftsorganisation ab und orientieren sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens sowie des jeweiligen Prüfungsgegenstands. Die Einhaltung der Prüfungsaufgaben (gemäß Prüfungsplan) hat Vorrang vor den Beratungstätigkeiten. Die Beratungstätigkeiten von Vorstand und Fachbereichen können nur dann durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass dabei die Unabhängigkeit und Objektivität der Schlüsselfunktionen Revision gewahrt bleiben.

Die Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisions-tätigkeit liegen (Funktionstrennung).

Die Schlüsselfunktionen Revision haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.1 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision konkretisierten Aufgaben. Die Schlüsselfunktionen Revision sind verpflichtet, alle ihnen zufließenden Informationen ausschließlich für Revisionszwecke bzw. für ihre Berichtspflichten gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu verwenden. Insoweit müssen die Schlüsselfunktionen Revision die Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen in besonderer Weise gewährleisten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten wird geachtet.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der Schlüsselfunktionen Revision sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Prüfungsplanung erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der Schlüsselfunktionen Revision orientieren sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie den Geschäftstätigkeiten der einzelnen Debeka-Versicherungsunternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Schlüsselfunktionen Revision zuständigen Vorstandsmitglied sowie dem jeweiligen Aufsichtsrat gemeldet.

Regelungen zur Erbringung der unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision festgelegt. Die Leitlinie gilt gleichermaßen für alle Schlüsselfunktionen Revision und internen Revisionen der Unternehmen der Debeka-Gruppe und ist auf Grundlage der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. §§ 30 und 275 VAG) aufgestellt.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist Mitglied der Kommission Interne Revision und der Kommission Solvency II des GDV. Darüber hinaus nehmen diese Person und andere Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen (z. B. des Deutschen Instituts der Internen Revision) sowie internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision

In der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision ist verankert, dass die Schlüsselfunktionen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die Schlüsselfunktionen Revision unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die Schlüsselfunktionen Revision dem Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unterstellt sind. Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird ebenfalls von ihr in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte und Voreingenommenheiten vermieden werden.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die Schlüsselfunktionen Revision keinen Weisungen unterworfen. Über das Prinzip der Funktionstrennung wird die Objektivität der Mitarbeiter sichergestellt. Sollte die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellen, würden den betroffenen Personen andere Aufgaben zugeteilt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Lebensversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka-Gruppe verfügen jeweils über eine eigene versicherungsmathematische Funktion gemäß § 31 VAG im Sinne der Solvency-II-Anforderungen.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen sind den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der versicherungsmathematischen Funktion obliegt dem gesamten Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen sind in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion mit den Abteilungen Kranken, Leben, Allgemeine und Finanzmathematik zentral organisiert. Von hier aus erfolgen die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der von der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllenden Aufgaben.

Den o. g. versicherungsmathematischen Funktionen steht der Leiter der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion als für diese Schlüsselfunktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Kapitel B.1.2.4 beschriebenen und von den versicherungsmathematischen Funktionen zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Durch die vorgenannte zentralisierte Organisation in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion werden die Aufgaben der o. g. versicherungsmathematischen Funktionen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte von den operativen Aufgaben der Aktuarie bzw. der ersten Verteidigungslinie getrennt. Zusätzlich ist die personelle Trennung der für die versicherungsmathematischen Funktionen tätigen Mitarbeiter und der jeweiligen verantwortlichen Aktuare sichergestellt.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den bereits in Abschnitt B.1.2.4 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen versicherungsmathematische Funktion konkretisierten Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktionen stehen.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der versicherungsmathematischen Funktionen sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der versicherungsmathematischen Funktionen orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die versicherungsmathematischen Funktionen zuständigen Vorstandsmitglied Dr. Normann Pankratz gemeldet.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person sowie weitere Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen sind Mitglieder der DAV und dort sowie beim GDV in verschiedenen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig. Darüber hinaus nehmen Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen regelmäßig an internen sowie externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing (bzw. Ausgliederung) versteht man eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte Subdelegation) eine Funktion oder Versicherungstätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf dem Unternehmensziel „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“. Hierbei wird nicht nur sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden, sondern auch, dass die Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen (nebst Ausgliederungsprozess) wird durch eine Ausgliederungsleitlinie definiert und beschrieben.

Liegt eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne vor, nehmen die Debeka-Versicherungsunternehmen eine Klassifizierung des Ausgliederungsvorhabens zur Beurteilung seiner Wichtigkeit vor. Daran angelehnt gestaltet sich der Ausgliederungsprozess, der insgesamt aus vier Phasen besteht:

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung, Vertragsgestaltung und Vertragsabschluss
- laufender Vertrag
- Beendigung und Abwicklung der Ausgliederung

Die Debeka Krankenversicherung hat keine wichtigen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen unterliegt zahlreichen regelmäßigen Überprüfungen, die sich sowohl auf der ersten Verteidigungslinie (u. a. im Rahmen der Qualitätssicherung) als auch auf der zweiten und dritten Verteidigungslinie (im Rahmen der Überwachungs- und Überprüfungsarbeiten der Schlüsselfunktionen) vollziehen. Die Ergebnisse werden den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen berichtet. Die Vorstände erhalten auf diese Weise kontinuierliche Informationen über die Geschäftsorganisation sowie deren Funktionsfähigkeit und Angemessenheit.

Über diesen fortlaufenden Überprüfungs- und Berichtsfluss hinaus besteht ein strukturierter Prozess zur regelmäßigen internen Überprüfung der Geschäftsorganisation. Hierzu wurden die wesentlichen Elemente des Governance-Systems festgelegt. Die jährliche Überprüfung erfolgt als Schwerpunktprüfung einzelner Elemente nach einem Mehrjahresprüfplan. Dabei werden die Elemente nach den Kriterien Angemessenheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie bewertet. Die Überprüfung aller Elemente des Mehrjahresprüfplans erfolgt über einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Prozess wird jährlich durchgeführt und endet mit der Beschlussfassung sowie der Festlegung ggf. einzuleitender Maßnahmen durch den Vorstand.

Die Schwerpunkte der Überprüfung der Geschäftsorganisation der Debeka Versicherungsunternehmen im Berichtsjahr 2020 waren gemäß Mehrjahresprüfplan die Themen Fit und Proper gemäß § 24 VAG und ORSA gemäß § 27 VAG.

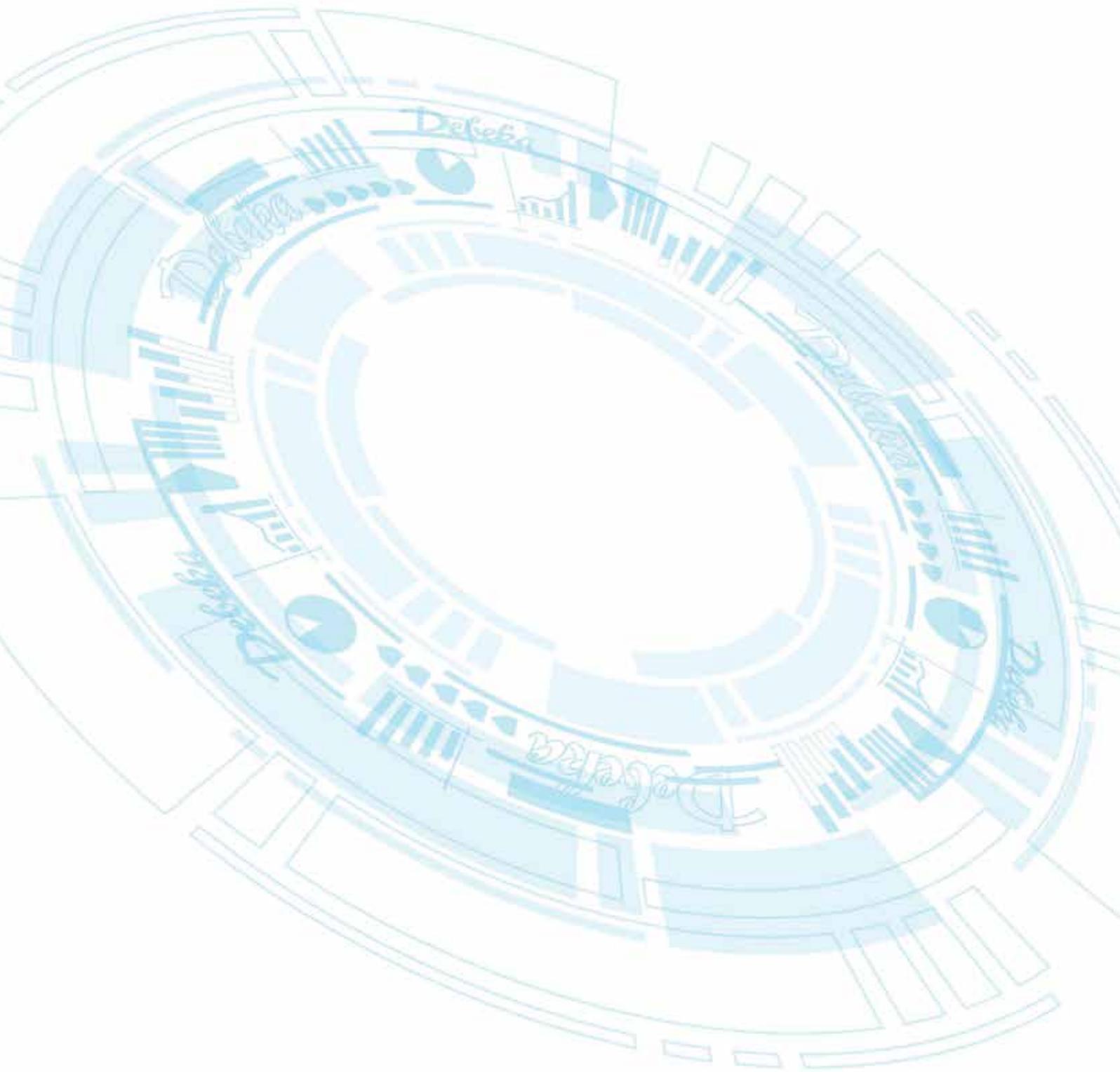
Der Vorstand hat sich anhand der aus den Überprüfungshandlungen der ersten, zweiten und dritten Verteidigungslinie sowie aus dem Durchlauf des o.g. Überprüfungsprozesses ihm vorgelegten Ergebnisberichte davon überzeugt, dass die Geschäftsorganisation entsprechend der Art, dem Umfang und der Komplexität der sich aus der Geschäftstätigkeiten ergebenden Risiken unter Beachtung der Proportionalität insgesamt angemessen ausgestaltet ist.

B.8.2 Beschwerdemanagementfunktion

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe ist durch die Beschwerdemanagementfunktion innerhalb der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ein adäquates Beschwerdemanagement implementiert. Ziel dieser Funktion ist es, aufbauend auf der Beschwerdeanalyse die Qualität der Produkte und des Service ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte.

Der Beschwerdemanagementbeauftragte bildet gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung die Beschwerdemanagementfunktion. Sie achten darauf, dass die regulatorischen Vorgaben und internen Regelungen zur Beschwerdebearbeitung, die im Fachbuch „Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ beschrieben sind, in ihren Zuständigkeitsbereichen eingehalten werden. Die Mitglieder der Beschwerdemanagementfunktion tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß an den Beschwerdemanagementbeauftragten gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert dieser in solchen Fällen die Schlüsselfunktionen und berichtet dem Vorstand. Zuständiger Dezernent für die Beschwerdemanagementfunktion ist Thomas Brahm. Er ist jedoch nicht Teil der Funktion.

C | Risikoprofil



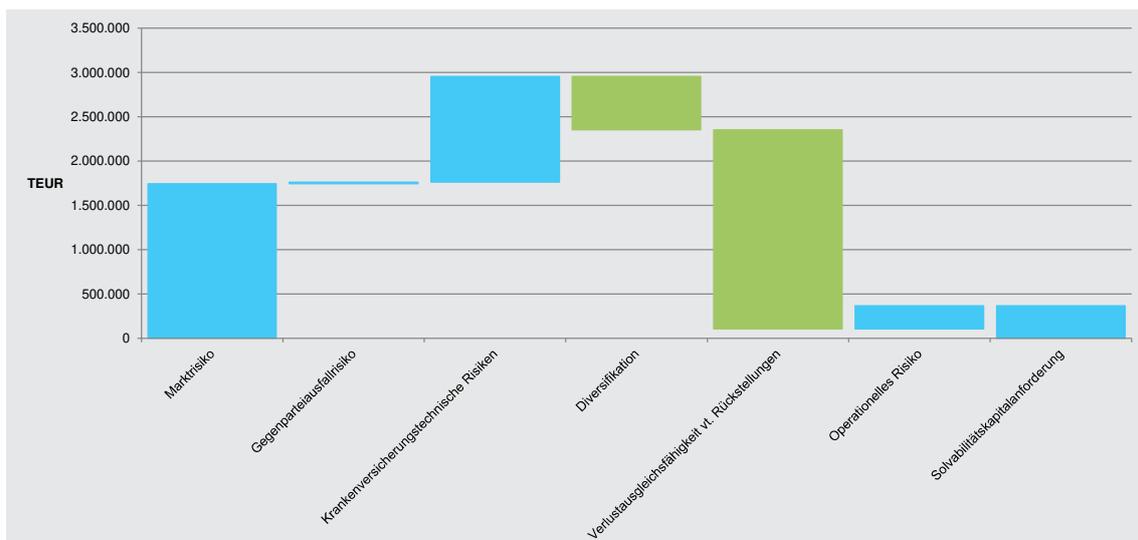
C Risikoprofil

Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka Krankenversicherung. Die Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden, erfolgt mit der Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet).

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka Krankenversicherung von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken als angemessen beurteilt. Es wurden insbesondere auch keine quantifizierbaren Risiken für die Debeka Krankenversicherung identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko wurden zwei weitere Risiken identifiziert, die nicht zuverlässig quantifizierbar sind, jedoch als wesentlich eingestuft werden. Diese beiden Risiken werden über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert. Aus diesen Gründen liegen der vorliegenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka Krankenversicherung die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka Krankenversicherung weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen. In den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Risiken werden die wesentlichen Erkenntnisse aus den Sensitivitätsanalysen dargestellt. Darüber hinaus wird im Abschnitt C.7 eine tabellarische Übersicht über diese wesentlichen Erkenntnisse gegeben.

Die Versicherungsprodukte der Debeka Krankenversicherung beinhalten überwiegend lang laufende Leistungsversprechen, die mit am Markt verfügbaren Kapitalanlagen hinsichtlich ihrer Duration nicht repliziert werden können. Der Kapitalanlagebestand der Debeka Krankenversicherung ist geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Staats- und Unternehmensanleihen von Schuldern mit guter bis sehr guter Bonität. Es ergibt sich für die Debeka Krankenversicherung keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka Krankenversicherung zum Stichtag einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka Krankenversicherung zum 31. Dezember 2020. Die nicht mit Eigenmitteln zu hinterlegenden, nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken sind von dieser Darstellung ausgenommen.



In der Abbildung sind die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt. Es wird damit unterstellt, dass sich der Wert der zukünftigen Überschussbeteiligung in den betrachteten Stressszenarien gegenüber dem besten Schätzwert nicht verändert. Der risikomindernde Effekt von möglichen Beitragsanpassungen wirkt auf die Garantieverpflichtungen und ist damit bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Stresse bereits berücksichtigt, genauso wie die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule. Dagegen wird die Diversifikation zwischen den Risikomodulen hier gesondert ausgewiesen. Weiterhin ist auch die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, d. h. der Effekt der sich ändernden Überschussbeteiligung, in den Stressszenarien dargestellt.

Zum 31. Dezember 2020 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen auf einen Betrag von 367.014 Tausend Euro. Dabei sind ein Diversifikationseffekt zwischen den Risikomodulen von 604.684 Tausend Euro sowie eine Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen i. H. v. 2.245.644 Tausend Euro berücksichtigt. Die hohe risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich durch die hohe Beteiligung der Versicherungsnehmer an zukünftigen Überschüssen.

Unter Berücksichtigung der angepassten Überschussbeteiligung ist die Debeka Krankenversicherung insbesondere gegenüber dem operationellen Risiko, dem Marktrisiko und dem versicherungstechnischen Risiko exponiert. Innerhalb des Marktrisikos stellt das Spreadrisiko das größte Risiko dar. Innerhalb der versicherungstechnischen Risiken dominieren die Risiken, die sich aus dem Geschäftsbereich 29 ergeben, wobei insbesondere das Sterblichkeits-, das Krankheitskosten- und das Stornorisiko von Bedeutung sind.

Im Folgenden werden detaillierte Ausführungen zur Exposition der Debeka Krankenversicherung gegenüber den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt. In diesen Ausführungen wird ebenfalls auf etwaige wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr 2020 eingegangen, sofern sich wesentliche Änderungen der Risikoexposition ergeben haben. Darüber hinaus wird für einen quantitativen Vergleich der Solvabilitätskapitalanforderungen – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Risikomodulen – auf die Ausführungen in Kapitel E.2.1 verwiesen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist Kerngeschäft der Debeka Krankenversicherung. Diese Risiken werden gegen Zahlung eines entsprechenden Beitrags übernommen, der auf Basis von Rechnungsgrundlagen kalkuliert wird, denen Annahmen zu Zins, Kosten (z. B. Abschluss- und Verwaltungskosten), Geschlechtermix, Ausscheidewahrscheinlichkeiten (Sterbe- und Stornowahrscheinlichkeiten) und Leistungen zugrunde liegen.

Versicherungstechnische Risiken resultieren aus einer durch Zufall, Irrtum oder Änderung bedingten ungünstigen Abweichung der zukünftigen Verhältnisse von diesen Annahmen und führen zu Verlusten oder einer nachteiligen Veränderung der Versicherungsverbindlichkeiten. In der Regel kann im Rahmen von Beitragsanpassungen auf die Risiken reagiert werden. Betrifft das Risiko die Ausscheidewahrscheinlichkeiten, ändert sich die durchschnittliche Verbleibedauer der Versicherten im Bestand. Ein schnellerer Rückgang des Bestands wirkt dabei nachteilig auf die zukünftige Ertragslage.

Grundsätzlich wird den versicherungstechnischen Risiken durch die Berücksichtigung von ausreichenden Sicherheiten in den Rechnungsgrundlagen bei der Produktkalkulation, die Bildung von ausreichenden Rückstellungen sowie die regelmäßige Kontrolle des Risikoverlaufs und der Rechnungsgrundlagen, die ggf. an aktuelle Erkenntnisse angepasst werden, begegnet. Der Verantwortliche Aktuar und ein unabhängiger Treuhänder überprüfen die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen. Weiterhin erfolgen bei Versicherungsanträgen eingehende Prüfungen, die dabei helfen, die Übernahme von Risiken zu steuern und eine Antiselektion zu vermeiden.

Darüber hinaus wird die Risikostruktur des Bestands kontinuierlich im Rahmen des dezentralen Risikomanagements untersucht, ob Bestandsänderungen mit Änderungen des Risikoprofils der Debeka Krankenversicherung einhergehen.

Hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken ist positiv festzuhalten, dass die Debeka Krankenversicherung als größter deutscher privater Krankenversicherer mit Schwerpunkt in der Krankheitskostenvollversicherung über einen großen Versicherungsbestand verfügt, der über einen langen Zeitraum gewachsen ist. Damit ist eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich Alter, Geschlecht sowie Art und Umfang der Krankenversicherungsdeckung gegeben. Mit ihren Landesgeschäftsstellen und den Geschäftsstellen ist die Debeka deutschlandweit vertreten, sodass dazu eine ausreichende geografische Verteilung des Bestands sichergestellt ist. Daher hat die Debeka Krankenversicherung keine Rückversicherungsvereinbarungen zur Begrenzung ihrer versicherungstechnischen Risiken abgeschlossen.

Die versicherungstechnischen Risiken der Debeka Krankenversicherung zeigen sich ausschließlich im krankenversicherungstechnischen Risikomodul und ergeben sich zum einen innerhalb der lebensversicherungstechnischen Verpflichtungen aus Geschäftsbereich 29 und zum anderen innerhalb der nichtlebensversicherungstechnischen Verpflichtungen aus Geschäftsbereich 1.

Risiken im lebens- oder nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodul sowie Revisionsrisiken bestehen für die Debeka Krankenversicherung nicht.

C.1.1 Krankenversicherungstechnisches Risiko im Geschäftsbereich 29

Der Versicherungsbestand der Debeka Krankenversicherung im Geschäftsbereich 29 wird dominiert durch die nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Verpflichtungen. Für diesen Bestand sind das Sterblichkeits-, das Krankheitskosten- und das Stornorisiko die dominierenden Risiken. Unter Berücksichtigung der angepassten Überschussbeteiligung in den Stressszenarien haben sich im Vergleich zum Vorjahr bei allen krankenversicherungstechnischen Risiken des Geschäftsbereichs 29 im Hinblick auf das Risikoprofil keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Da die Höhe der Bedeckungsquote wesentlich von den Erwartungen an die zukünftigen Überschüsse abhängt, wurde die Risikosensitivität der Debeka Krankenversicherung hinsichtlich veränderter versicherungstechnischer Überschüsse aus dem Geschäft nach Art der Lebensversicherung untersucht und dabei ein Rückgang bzw. Anstieg der versicherungstechnischen Überschüsse um bis zu 15 % unterstellt. Dabei wurde ein maximaler Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung um 3,3 % festgestellt, der zu einem Rückgang der Bedeckungsquote auf 387,7 % führt.

C.1.1.1 Krankheitskostenrisiko

Das Krankheitskostenrisiko, das sich aus Veränderungen der Höhe der Krankheitskosten ergibt, liegt in einem Verlust oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverpflichtungen.

Für Tarife, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers ausgeschlossen ist, kann das Unternehmen bei dauerhafter Änderung der Krankheitskosten unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben eine Beitragsanpassung durchführen. Dieser Mechanismus wirkt insbesondere beim Krankheitskostenanstiegsrisiko risikomindernd.

Das Risiko wird wegen seiner Bedeutung für die Krankenversicherung weiterhin als wesentlich eingestuft.

C.1.1.2 Sterblichkeitsrisiko

Das Sterblichkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt. Dieses Risiko führt zu einem Rückgang der Verbleibedauer der Versicherten im Bestand. Von diesem Risiko ist ein jüngerer Bestand mit längerer durchschnittlicher Verbleibedauer stärker betroffen.

Bei der Beurteilung des Risikos ist auch der Mechanismus der Beitragsanpassungen zu beachten, da Sterbewahrscheinlichkeiten ebenfalls eine Beitragsanpassung auslösen können.

Aufgrund der Altersstruktur des Bestands der Debeka Krankenversicherung ist das Sterblichkeitsrisiko besonders ausgeprägt, was sich auch in der Höhe der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung widerspiegelt. Das Risiko wird wie im Vorjahr als wesentlich eingestuft.

C.1.1.3 Langlebighkeitsrisiko

Das Langlebighkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt. Dieses Risiko führt zu einer Verlängerung der Verbleibedauer der Versicherten im Bestand, wodurch die gebildete Rückstellung für die nun länger fälligen Leistungszahlungen nicht ausreicht und nachfinanziert werden muss. Von diesem Risiko ist ein älterer Bestand mit durchschnittlich kürzerer Verbleibedauer stärker betroffen.

Derzeit ist das Langlebighkeitsrisiko aufgrund der Altersstruktur im Bestand der Debeka Krankenversicherung kaum ausgeprägt, was sich auch in einer geringen Höhe der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung widerspiegelt. Eine Änderung der Langlebighkeit kann eine Beitragsanpassung auslösen und risikomindernd wirken. Die Einschätzung als ein nicht wesentliches Risiko hat sich nicht verändert.

C.1.1.4 Stornorisiko

Das Stornorisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno- und Kündigungsraten von Versicherungspolice ergibt. Das Stornoanstiegsrisiko führt, wie das Sterblichkeitsrisiko, zu einem Rückgang der Verbleibedauer der Versicherten im Bestand. Das Stornorückgangrisiko führt, wie das Langlebighkeitsrisiko, zu einem Anstieg der Verbleibedauer der Versicherten und wirkt daher stärker auf einen älteren Bestand.

Aufgrund der Altersstruktur ist das Stornoanstiegsrisiko für die Debeka Krankenversicherung relevant.

Die dauerhafte Veränderung der Stornoraten stellt selbst keinen Auslöser für eine Beitragsanpassung dar. Im Rahmen einer Beitragsanpassung werden jedoch auch die Stornowahrscheinlichkeiten überprüft und ggf. angepasst, sodass grundsätzlich auch für das Stornorisiko der Beitragsanpassungsmechanismus risikomindernd sein kann.

Aufgrund einer hohen Beitragsrückerstattung sowie der Verwendung der Überschüsse zur Begrenzung von Beitragssteigerungen bietet die Debeka Krankenversicherung eine attraktive Überschussbeteiligung für ihre Versicherungsnehmer. Darüber hinaus überzeugt sie durch ein niedriges Beitragsniveau, eine moderate Beitragsentwicklung sowie eine überdurchschnittlich hohe Leistungsquote. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung. Diese Faktoren führen dazu, dass sich die Debeka Krankenversicherung durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Stornoquote auszeichnet.

Aufgrund der im Vergleich zu anderen Risiken geringen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung wird das Stornorisiko im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr als wesentliches Risiko eingestuft.

C.1.1.5 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka Krankenversicherung zeichnet sich grundsätzlich durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine auf allen Ebenen nachhaltig kostenbewusste Verwaltung.

Insgesamt stellt das Kostenrisiko daher ein geringes Risiko für die Debeka Krankenversicherung dar, was sich auch in einer geringen Höhe der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung widerspiegelt. Das Risiko wird weiterhin als nicht wesentlich eingestuft.

C.1.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko im Geschäftsbereich 1

Dem Versicherungsbestand der Debeka Krankenversicherung im Geschäftsbereich 1 sind ausschließlich nach Art der Schadenversicherung kalkulierte Verpflichtungen zugeordnet.

Der Anteil dieses Geschäftsbereichs liegt, gemessen an den gebuchten Beitragseinnahmen, bei 0,6 % und ist damit für das Risikoprofil der Debeka Krankenversicherung unbedeutend, sodass das Risiko weiterhin kein wesentliches Risiko darstellt. Dies zeigt sich ebenfalls in der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für die krankenversicherungstechnischen Risiken im Geschäftsbereich 1.

Es wurden keine Sensitivitäten bzgl. des krankenversicherungstechnischen Risikos im Geschäftsbereich 1 festgestellt, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.1.3 Katastrophenrisiko

Das Krankenversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Annahmen über extreme oder außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Massenunfälle, Pandemien oder Naturkatastrophen) bei der Preisfestlegung und bei der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt.

Das Pandemierisiko ist grundsätzlich für Krankenversicherer das bedeutendste Katastrophenrisiko, da die Gefahr, sich mit einer rasch ausbreitenden Infektionskrankheit anzustecken, prinzipiell das gesamte Versichertenkollektiv betrifft, auch wenn nicht alle Krankenversicherungsprodukte gleichermaßen davon betroffen sind.

Die geringe Risikoexposition der Debeka Krankenversicherung gegenüber dem Katastrophenrisiko liegt allerdings darin begründet, dass nur wenige Verträge von langfristigen Folgen einer Pandemie betroffen sind. Zudem ist der Bestand der Debeka Krankenversicherung geprägt durch eine hohe Diversifizierung hinsichtlich Alter, Geschlecht, Umfang der Krankenversicherungsdeckung sowie der geografischen Verteilung. Das zeigt sich auch in einer geringen Höhe der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung, sodass das Risiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich eingeschätzt wird.

Im Berichtszeitraum wurde bzgl. des Katastrophenrisikos keine Sensitivität festgestellt, die dazu führen würde, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO signifikant ändern würde.

C.2 Marktrisiko

In der einführenden Abbildung des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka Krankenversicherung durch die Marktrisiken geprägt wird. Innerhalb der Marktrisiken dominiert das Spreadrisiko. Mit Ausnahme des Aktienrisikos, welches durch die geplante Ausweitung des Aktienexposures sukzessive ansteigt, spielen andere Marktrisiken aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Krankenversicherung nur eine untergeordnete Rolle. Marktrisiken werden von der Debeka Krankenversicherung übernommen und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der geschäftsstrategischen Ziele vermindert. Insgesamt wird der Umgang mit den Marktrisiken über das ALM, die Kapitalanlage sowie das Kapitalanlagecontrolling gesteuert. Hierüber soll nicht nur eine insgesamt risikoorientierte, flexible Kapitalanlage erreicht werden, sondern auch die jederzeitige Erfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen sichergestellt und eine möglichst attraktive Überschussbeteiligung der Mitglieder erwirtschaftet werden.

Die durch die Geldpolitik der EZB beeinflusste Niedrigzinsphase stellt eine Herausforderung für die deutschen Krankenversicherer dar. Im Jahr 2020 hat sich eine weitere Absenkung des Zinsniveaus am Kapitalmarkt ergeben. Die Renditen deutscher Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren liegen beispielsweise seit April 2019 durchgehend im negativen Bereich. Die Corona-Pandemie sorgt seit Beginn des Jahres 2020 für große Unsicherheit und führte zwischenzeitlich zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Die Debeka Krankenversicherung wird aus diesen Gründen weiterhin die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone genau beobachten, um das Risikoprofil der Debeka Krankenversicherung zu managen und ein auf das Risikoprofil und die Kapitalmarktentwicklungen abgestimmtes Kapitalanlage-management zu betreiben.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka Krankenversicherung ist wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldern mit guter bis sehr guter Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2020 gliedert sich wie folgt, wobei neben den Solvabilitätsübersichtswerten zum 31. Dezember 2020 zur Vergleichbarkeit auch die Werte zum 31. Dezember 2019 aufgeführt sind:

Anlageform	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	17.538	0,0	16.829	0,0	709	-0,0
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	2.271.477	3,8	2.143.768	3,9	127.709	-0,0
Aktien – notiert	18.539	0,0	20.218	0,0	-1.679	-0,0
Aktien – nicht notiert	—	0,0	—	0,0	—	0,0
Staatsanleihen	9.721.213	16,4	6.789.757	12,2	2.931.457	4,2
Unternehmensanleihen	40.630.165	68,7	41.609.804	75,1	-979.639	-6,4
Strukturierte Schuldtitel	259.945	0,4	—	0,0	259.945	0,4
Organismen für gemeinsame Anlagen	4.373.822	7,4	3.135.935	5,7	1.237.886	1,7
Darlehen und Hypotheken	1.847.460	3,1	1.714.593	3,1	132.867	0,0
insgesamt	59.140.159	100,0	55.430.904	100,0	3.709.256	0,0

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen die wesentlichen Anlagearten der Debeka Krankenversicherung sind. Dabei stellen Inhaberschuldverschreibungen die betragsmäßig größte Anlageform der Debeka Krankenversicherung dar. Darüber hinaus sind Namensschuldverschreibungen sowie Schulscheinforderungen und Darlehen die wesentlichen Anlageformen der Debeka Krankenversicherung. Aufgrund eines hohen Volumens an kündbaren und endfälligen Unternehmensanleihen und verstärkter Investition in Staatsanleihen ist der Anteil der Staatsanleihen zu Lasten der Unternehmensanleihen im Berichtszeitraum gestiegen. Der Anstieg des Anteils der Organismen für gemeinsame Anlagen ist insbesondere auf die Investition in Spezialsondervermögen zurückzuführen.

Vervollständigt werden die gesamten Vermögenswerte, wie auch der im Anhang dargestellten Solvabilitätsübersicht (u. a. QRT S.02.01.02) zu entnehmen ist, durch latente Steueransprüche, Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung), Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte.

Die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2020 betragen in Summe 62.866.804 Tausend Euro. Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen am Zeitwert der Kapitalanlagen der Debeka Krankenversicherung beträgt 0,73 %. Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen mit Schuldner, die unter die Regelungen von Solvency II fallen, beläuft sich auf 0,32 %.

Die Debeka Krankenversicherung legt die Vermögenswerte im besten Interesse der Versicherungsnehmer an, wonach die vertraglich zugesicherten Leistungen jederzeit erfüllt werden können müssen. Um dies zu gewährleisten, werden die Vermögenswerte entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Sinne von § 124 VAG so angelegt, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Oberste Priorität hat dabei die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätigt, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte und für Zwecke der Debeka Krankenversicherung angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Risiken sowie der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse erwartet werden kann. Die Debeka Krankenversicherung investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Ein eigener dokumentierter Regelungsrahmen zur Ausrichtung der Kapitalanlage und des Bilanzstrukturmanagements (Asset Liability Management – ALM) der Debeka Krankenversicherung stellt diese grundsätzliche Ausrichtung der Kapitalanlage nach dem besten Interesse der Versicherungsnehmer und den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sicher. Anhand von intern festgelegten qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung aller aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Der angestrebte Grad an Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit sowie die Rentabilität sind naturgemäß teils konkurrierende Ziele. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld muss die Debeka Krankenversicherung eine passende Mischung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Qualität sowie der Rentabilität finden. Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, sind umfassende konsistente Kennzahlen und Limite zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka Krankenversicherung integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb insbesondere unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. auf ihre Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka Krankenversicherung liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung mit guter Bonität. Insbesondere bei Unternehmensanleihen liegt zum Investitionszeitpunkt mindestens ein aktuelles Rating einer anerkannten Ratingagentur mit Qualität „Investment Grade“ vor. Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Aussteller von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokontrollationen. Daher werden zu Analyse Zwecken Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem Risikoprofil gesteuert. Abweichend hiervon erfolgt innerhalb eines Spezial-Investmentvermögens für ein explizit begrenztes Volumen die Anlage in Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung der Qualität „Non-Investment Grade“ zur Nutzung zusätzlicher Ertragschancen.

Das ALM stellt die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten angemessen gegenüber. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Krankenversicherung angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Außerdem ist die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen von vorrangiger Bedeutung für ein optimales Vermögensportfolio. Die Debeka Krankenversicherung hat für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen Anlagekatalog definiert sowie eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt. Der Anlagekatalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Bei der Mischung sind die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Katalogs limitiert. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner bzw. Aussteller, Staaten, Branchen und Regionen fest. Dadurch wird vermieden, dass eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten besteht.

Das Gesamtportfolio der Debeka Krankenversicherung wird um Anteile an Spezial-Investmentvermögen mit den Investitionsschwerpunkten Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien sowie um Alternative Investments ergänzt. Diese erfolgen aus Risikogesichtspunkten ausschließlich über diversifizierte Fondskonstruktionen, die zuvor eingehend überprüft wurden. Insbesondere die Anlageklasse Aktien wurde in den vergangenen Jahren sukzessive ausgebaut. Verteilt auf ein sehr breites Spektrum an Emittenten, Branchen und Regionen wie Europa, Nordamerika und Asien können mögliche Marktrisiken begrenzt werden. Daneben wird das Gesamtportfolio um unternehmerische Beteiligungen ergänzt.

Die Kapitalanlage der Debeka Krankenversicherung erfolgt fast ausschließlich in der Währung Euro und damit währungskongruent bzgl. der Verpflichtungen, sodass Wechselkursrisiken weitestgehend vermieden werden.

Die Debeka Krankenversicherung setzt derivative Finanzinstrumente niemals zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe ein. Vielmehr setzt sie zur Verstärkung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen, zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen sowie zur Risikoabsicherung Vorkäufe und Derivate ein, die speziell Risiken aus einem Zinsrückgangsszenario entgegenwirken. Je nach Ausgestaltung der Basisinstrumente werden diese Vorkäufe den derivativen Finanzinstrumenten zugeordnet. Ein Einsatz weiterer derivativer Finanzinstrumente findet nicht statt.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jeder Vermögenswert besitzt ein Liquiditätskennzeichen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist beispielsweise die Marktgängigkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz- und ein längerfristiges Liquiditäts(risiko)management – letzteres im Rahmen des ALM – stellen die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

C.2.1 Zinsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Ein Großteil des Versicherungsbestands der Debeka Krankenversicherung besteht aus lebenslang laufenden Verträgen, die zusätzlich durch ein geringe Stornoquoten geprägt sind. Damit besteht grundsätzlich eine starke Abhängigkeit vom Kapitalmarkt. Der Rechnungszins muss im Rahmen von Beitragsanpassungen überprüft und ggf. angepasst werden. Da der Rechnungszins selbst kein Auslöser einer Beitragsanpassung sein kann, sind negative Zinsergebnisse möglich, wenn die Kapitalerträge nicht ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Rechnungszinsen zu decken.

Zur weiteren Analyse des Zinsrisikos wurde u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung der risikofreien Zinsen vom 31. Dezember 2018 für die Solvabilitätsberechnungen zum 31. Dezember 2020 durchgeführt. Diese Analyse stellt eine Sensitivität für einen Zinsanstieg am Kapitalmarkt dar. Die Sensitivität zeigt einen Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung um 65,1 %. Insgesamt ergibt sich in Verbindung mit den sich durch den anderen Marktzustand ergebenden Effekten eine Verringerung der Solvabilitätsquote um 171,2 Prozentpunkte auf 242,1 %. Dabei spielt insbesondere die methodische Vorgehensweise zum Einsatz vorhandener Bewertungsreserven im zugrunde liegenden Bewertungsmodell (INBV) eine entscheidende Rolle. Die Sensitivitätsberechnung zeigt jedoch unverkennbar, welchen hohen Einfluss das Zinsniveau auf die Bedeckungsquote der Debeka Krankenversicherung haben kann.

Das Zinsrisiko wird basierend auf den obigen Ausführungen trotz der geringen Risikoexposition im Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Krankenversicherung eingeschätzt. Die Überwachung und Steuerung des Zinsrisikos ist wesentlicher Bestandteil des ALM. Innerhalb des jährlichen ORSA wird im Rahmen umfangreicher Szenarioanalysen die zukünftige Finanz- sowie Solvabilitätssituation der Debeka Krankenversicherung in Abhängigkeit verschiedener Kapitalmarktentwicklungen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in die strategischen Entscheidungen der Debeka Krankenversicherung ein.

C.2.2 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil an direkten oder in Fonds gehaltenen Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka Krankenversicherung ist trotz der Zuwächse im Berichtszeitraum relativ gering, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist. Dabei ist zu beachten, dass auch in der Position „Organismen für gemeinsame Anlagen“ Aktieninvestments enthalten sind. Aufgrund eines relativ geringen Anteils der Aktien im Kapitalanlagebestand ist die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko zwar weiterhin relativ gering, zeigt jedoch im Vergleich zu den übrigen Markt- und versicherungstechnischen Risiken eine überdurchschnittliche Ausprägung, so dass das Aktienrisiko als wesentliches Risiko für die Debeka Krankenversicherung identifiziert wird.

Im Berichtszeitraum wurden keine Sensitivitäten bzgl. des Aktienrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.2.3 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt. Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen. Jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Die Debeka Krankenversicherung hat auch nach den Zuwächsen im Berichtszeitraum einen relativ geringen Bestand an direkten oder in Fonds gehaltenen Immobilien, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist. Dabei ist zu beachten, dass auch in der Position „Organismen für gemeinsame Anlagen“ Immobilieninvestments enthalten sind. Der relativ geringe Anteil der direkt oder in Fonds gehaltenen Immobilien führt weiterhin zu einer geringen Ausprägung des Immobilienrisikos für die Debeka Krankenversicherung. Die niedrige Exposition gegenüber dem Immobilienrisiko zeigt sich ebenfalls in einer vergleichsweise niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Immobilienrisiko.

Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde trotz des leichten Ausbaus des Exposures nicht identifiziert. Ebenso wurden im Berichtszeitraum keine Sensitivitäten bzgl. des Immobilienrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklung oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen; aber auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweitungen betroffen sein.

Der Bestand ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen, die Darlehen und Hypotheken sowie die strukturierten Schuldtitel hinsichtlich ihres Ratings, zeigt sich im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild. Zum Vergleich sind neben den Solvabilitätsübersichtswerten zum 31. Dezember 2020 auch die Solvabilitätsübersichtswerte zum 31. Dezember 2019 aufgeführt:

Rating ¹⁾	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
AAA-AA	23.809.503	45,4	22.744.888	45,4	1.064.616	0,0
A-BBB	24.721.420	47,1	24.193.718	48,3	527.702	-1,2
BB oder schlechter	412.100	0,8	254.022	0,5	158.077	0,3
ohne offizielles Rating	3.515.760	6,7	2.921.526	5,8	594.234	0,9
davon: Darlehen und Hypotheken	1.847.460	3,5	1.714.593	3,4	132.867	0,1
insgesamt	52.458.783	100,0	50.114.154	100,0	2.344.629	0,0

¹⁾ Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings ausgewählter und anerkannter Ratingagenturen.

Wie man in der obigen Tabelle erkennen kann, haben die Sicherheit und die Qualität der Vermögensanlage oberste Priorität und nehmen insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko.

Das Vermögensportfolio der Debeka Krankenversicherung besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen großen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (Pfandbriefe) oder mit dinglicher Sicherung (Hypothekendarlehen). Alle anderen festverzinslichen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils mit insgesamt hoher Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten zu großen Teilen über zusätzliche Sicherungsmechanismen.

Die Kapitalanlagen der Debeka Krankenversicherung sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen oder Kreditderivaten bestehen nicht.

Zur weiteren Analyse des Spreadrisikos wurde u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung der Ausweitung der Spreads von unbesicherten Unternehmensanleihen vom 31. Dezember 2007 auf den 31. Dezember 2008 für die Solvabilitätsberechnungen zum 31. Dezember 2020 durchgeführt. Diese Analyse stellt eine Sensitivität für eine starke Spreadausweitung am Kapitalmarkt dar. Anders als im Subrisikomodul für das Spreadrisiko in der Standardformel erfolgt bei einer tatsächlichen Spreadausweitung eine Neubestimmung der Volatilitätsanpassung, welche die Wirkung des Anstiegs der Risikoprämien für Kreditrisiken für langfristige Investoren mindestens zum Teil kompensieren soll. Unter Berücksichtigung der Ausweitung der Volatilitätsanpassung kommt es in dieser Sensitivitätsberechnung erwartungsgemäß zu einem Rückgang der anrechnungsfähigen Eigenmittel um 15,2 %, gleichzeitig aber auch zu einem Rückgang der Solvabilitätskapitalanforderung um 16,5 %, sodass die Solvabilitätsquote sogar um 6,5 Prozentpunkte auf 419,8 % steigen würde. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Rückgang der Solvabilitätskapitalanforderung aus einer speziellen Kombination aus erwarteten Überschüssen und vorhandenen Bewertungsreserven im zugrunde liegenden Bewertungsmodell (INBV) resultiert und im Regelfall vielmehr von einer Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung ausgegangen werden kann.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Krankenversicherung bzw. der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Krankenversicherung eingeschätzt. Im Rahmen des jährlichen ORSA wird im Rahmen umfangreicher Szenarioanalysen die zukünftige Finanz- sowie Solvabilitätssituation der Debeka Krankenversicherung in Abhängigkeit verschiedener Kapitalmarktentwicklungen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen entsprechend in die strategischen Entscheidungen der Debeka Krankenversicherung ein.

C.2.5 Marktrisikokonzentrationen

Die in der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Die Debeka-Versicherungsgruppe vermeidet gruppenübergreifend das Auftreten wesentlicher Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegt und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedenster Dimensionen vornimmt. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog, der neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen bereits auch geeignete, bei der Kapitalanlage einzuhaltende Limite enthält, die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der gesamten Kapitalanlage sicher. Ergänzend zu den aus dem Anlagekatalog abgeleiteten Anlagegrenzen sind weitere quantitative Grenzen unterschiedlichster Ausrichtungen festgelegt. Die Risiken aus Risikokonzentrationen u. a. hinsichtlich Schuldner, Branchen, Regionen und Assetklassen werden kontinuierlich überwacht, sodass die internen Höchstgrenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden. Zu diesem Zweck erfolgt die Überwachung – wo immer möglich – auf der Grundlage eines jeden Vermögenswerts, selbst wenn dieser Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Anlagen in Fondsform zugrunde liegt (Look-through-Ansatz). Aufgrund des hohen Kapitalanlagevolumens der Debeka Krankenversicherung sind naturgemäß Exposures nicht unerheblicher Größenordnungen in bestimmten Branchen, Staaten oder Regionen unvermeidbar.

Adresskonzentration

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlagerisikomanagement der Debeka Krankenversicherung beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko durch Einhaltung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie weitergehender interner Vorgaben möglichst gering zu halten.

Hierfür werden die verschiedenen Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen jeweils anhand von Kategorien gruppiert und entsprechend ihrer jeweiligen Bonitätseinstufungen mit Anlagegrenzen versehen. So beträgt beispielsweise die Höchstgrenze für unbesicherte Anleihen und Darlehen bester Bonität je Einzeladresse 3,0 % der Summe der Kapitalanlagen. Je schlechter die Bonität einer Einzeladresse ist, desto geringer ist das zulässige Exposure.

Sektorkonzentration

Die Sektorkonzentration beschreibt das Risiko einer übermäßigen Abhängigkeit von einzelnen Sektoren aufgrund mangelnder Diversifikation. Zu diesem Zweck werden die Exposures gegenüber allen Schuldner, die demselben Sektor angehören, jeweils aggregiert betrachtet. Bei der Debeka Krankenversicherung ergibt sich, wie in der Versicherungsbranche üblich, eine gewisse Konzentration gegenüber dem Bankensektor. Des Weiteren ist der Sektor Staaten/staatsnahe Gegenparteien stark ausgeprägt. Hierzu zählen Staaten bzw. staatsnahe Emittenten, Gebietskörperschaften und Institute, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen.

Geografische Konzentration

Die geografische Konzentration beschreibt das Risiko, welches durch eine erhöhte Risikoexponierung gegenüber einzelnen Regionen, Staaten oder Staatengruppen besteht. Diese definieren sich durch Ländergrenzen bzw. durch unterschiedliche Rechtsräume. Zu diesem Zweck werden alle Exposures ihrem jeweiligen sogenannten Risikoland zugeordnet. Durch die Verwendung dieses Begriffs wird sichergestellt, dass der Blick auf die geografische Konzentration nicht dadurch getrübt wird, dass allein der Unternehmenssitz betrachtet wird. So wird beispielsweise der Auslandsniederlassung einer Bank häufig immer noch der Hauptsitz des Instituts als Risikoland zugeordnet. Das Risikoland soll ausdrücken, welchem geografischen Raum das mit der jeweiligen Kapitalanlage hauptsächlich eingegangene Risiko zuzuordnen ist.

Schwerpunktmäßig nimmt die Debeka Krankenversicherung eine geografische Verteilung ihrer Engagements auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der OECD vor. Eine Konzentration von über 10,0 % wird bei der Debeka Krankenversicherung nur von Adressen überschritten, die den Ländern Deutschland und Frankreich angehören.

Die Debeka-Versicherungsgruppe stellt durch ihr Kapitalanlagecontrolling die Einhaltung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht (vgl. Abschnitt zum Marktrisiko) sicher und vermeidet, dass wesentliche Konzentrationsrisiken eingegangen werden oder entstehen.

In der Bewertung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko wird das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko zeigt, wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum, die sehr niedrige Exposition gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko, sodass keine wesentliche Veränderung der Risikoexposition festgestellt wurde. Insgesamt wird das Marktkonzentrationsrisiko für die Debeka Krankenversicherung aktuell als nicht wesentlich eingestuft.

C.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Fast alle Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten der Debeka Krankenversicherung werden in der Währung Euro geführt. Durch die hohe Währungskongruenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergibt sich weiterhin eine niedrige Exposition gegenüber dem Wechselkursrisiko, was sich ebenfalls in einer niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Wechselkursrisiko zeigt. Im Berichtszeitraum wurden durch Investitionen in Aktien zusätzliche Risikoexponierungen aufgebaut, welche jedoch im Verhältnis zur Gesamtsumme der Kapitalanlagen weiterhin nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Berichtszeitraum wurden basierend auf der hohen Währungskongruenz keine Sensitivitäten bzgl. des Wechselkursrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) ist durch das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung definiert, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Abschnitt C.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst Sichteinlagen bei Kreditinstituten, sofern sie nicht der Kapitalanlage dienen, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka Krankenversicherung gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Forderungsstrukturen wie im vorangegangenen Berichtszeitraum sehr niedrig, was sich ebenfalls in einer geringen Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt. Ebenso wurden im Berichtszeitraum keine Sensitivitäten bzgl. des Kreditrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Versicherungsunternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren. Die Inkongruenzen können dispositiver (d. h. kurzfristig entstehender) wie auch struktureller (d. h. aus langfristigen Fehlentwicklungen hervorgehender) Natur sein. Dementsprechend ergibt sich für die Debeka die Notwendigkeit eines kurzfristigen Managements der Liquidität und der Liquiditätsrisiken neben einem eigenständigen längerfristigen Liquiditätsrisikomanagement.

Die Debeka Krankenversicherung teilt die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik innerhalb des Risikomanagementsystems zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck verfügt die Debeka Krankenversicherung sowohl über ein kurzfristiges Liquiditätsmanagement als auch ein kurzfristiges Liquiditätsrisikomanagement. Die Liquiditätsplanung als Ganzes erfolgt über das kurz- und das längerfristige Liquiditätsmanagement, wobei letzteres über das ALM abgebildet wird. Zudem untersucht die Debeka im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements regelmäßig unternehmensindividuelle adverse Stressszenarien, welche die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gefährden könnten. Auch hier wird zwischen kurz- und längerfristiger Betrachtung unterschieden, wobei für kurzfristige Betrachtungen ein Zeithorizont von bis zu zwölf Monaten herangezogen wird und die längerfristigen Betrachtungen im Rahmen des ALM vorgenommen werden.

Im Fall des kurzfristigen Liquiditätsmanagements werden die in den jeweils nachfolgenden zwölf Monaten erwarteten Ein- und Auszahlungen einander gegenübergestellt. Die Einzahlungen setzen sich dabei im Wesentlichen aus Beitragseinnahmen und Kapitalanlagerückflüssen (Zinszahlungen, Tilgungen, Sonderkündigungen, Aktiendividenden etc.) zusammen, während die Auszahlungen von den Versicherungsleistungen und den Verwaltungskosten dominiert werden. Die für das kurzfristige Liquiditätsmanagement getroffenen Annahmen werden im Rahmen des darauf abgestimmten Liquiditätsrisikomanagements

anhand eines Kennzahlensystems überwacht und verschiedenen Stresstests unterzogen, welche wesentliche adverse aktiv- und passivseitige sowie kombinierte Einflüsse auf die Liquiditätssituation abdecken. Beispiele dafür stellen Anstiege der Marktzinsen, Spreadausweitungen, Bonitätsverschlechterungen oder plötzliche Erhöhungen der Versicherungsleistungen dar.

Ein Bestandteil des kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagements ist die Einteilung der Kapitalanlagen in Liquiditätsklassen. Die Liquiditätsklasse einer Kapitalanlage wird monatlich ermittelt und gibt Auskunft darüber, wie fungibel – also wie kurzfristig liquidierbar – eine Kapitalanlage ist. Fungible Kapitalanlagen sind jederzeit in beliebiger Höhe ohne wesentliche Abschläge gegenüber den vorherrschenden Marktverhältnissen liquidierbar. Die jederzeitige Sicherstellung eines betriebsnotwendigen Betrags an liquiden Kapitalanlagen erfolgt über die laufende Überwachung eines Kennzahlensystems, in welchem unter anderem die Liquiditätsklassen – auch in den oben beschriebenen Stressszenarien – Niederschlag finden.

Insgesamt soll durch eine aktive Steuerung der Investitionstätigkeit sichergestellt werden, dass der zukünftige Liquiditätsbedarf auch ohne ungeplante vorzeitige Veräußerungen von Kapitalanlagen gedeckt werden kann, da diese negative Auswirkungen auf die aktuelle oder zukünftige Ertragslage mit sich brächten.

Für die Berechnung des bei zukünftigen Prämien einkalkulierten Gewinns wird angenommen, dass für die dem Geschäftsbereich 29 zugeordneten Tarife eine Beitragsfreistellung unterstellt werden kann, bei der alle Versicherungsnehmer einen Tarifwechsel in einen (hypothetischen) günstigeren Tarif dergestalt vornehmen, dass der Beitrag des neuen Tarifs vollständig aus der vorhandenen Alterungsrückstellung finanziert wird. Für dieses Szenario wird nach Kapitel D.2.2.1 eine Erwartungswerrückstellung berechnet und der Wert des bei zukünftigen Prämien einkalkulierten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO als Differenz der versicherungstechnischen Rückstellungen bestimmt.

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn beträgt zum Jahresultimo 280.874 Tausend Euro für den gesamten Versichertenbestand. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte Gewinn zählt zu den Basiseigenmitteln und ist ein höchst illiquider Bestandteil der Basiseigenmittel. Das Ergebnis zeigt, dass in den Basiseigenmitteln – bezogen auf Gesamtbestandsebene – derzeit positive Gewinne, die in den künftigen Prämien einkalkuliert sind, enthalten sind. Daraus könnte ein potenzielles Liquiditätsrisiko erwachsen. Aufgrund der hohen Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie der deutlichen Überdeckung auch ohne Berücksichtigung des bei den künftigen Prämien einkalkulierten Gewinns in den Basiseigenmitteln wird das daraus resultierende Liquiditätsrisiko jedoch als sehr gering eingestuft.

C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken sind Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeiter oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, d. h. Risiken aus der Nichteinhaltung oder Falschauslegung von gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Anforderungen, sowie Rechtsänderungsrisiken. Nicht zu den operationellen Risiken zählen hingegen strategische Risiken und Reputationsrisiken. Die proaktive Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt über das dezentrale Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der Debeka Krankenversicherung.

Die immer stärker in den Fokus rückenden operationellen IT-Risiken ergeben sich zunehmend auch aus den in der Geschäftsstrategie formulierten Zielsetzungen der zunehmenden Digitalisierung der angebotenen Leistungen sowie aus der Automatisierung bestehender Abläufe. Durch diese geschäftsstrategischen Zielsetzungen steigen die sich für das Unternehmen ergebenden Anforderungen, um Risiken aus dem Bereich der Cyberkriminalität, des Datenschutzes und der Datensicherheit zu vermeiden bzw. einzuschränken.

Bei der Debeka Krankenversicherung sollen operationelle Risiken – gemäß Risikostrategie – nach Möglichkeit vollständig durch Prävention verhindert oder zumindest ihre Auswirkungen durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen zur Minimierung operationeller Risiken sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, regelmäßige Weiterbildung und verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, eine geeignete Auswahl neuer Mitarbeiter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Zudem ist ein Notfallmanagement eingerichtet, das in einer Vielzahl von Notfallsituationen greift und dabei hilft, zusätzliche operationelle Risiken zu minimieren. Hiervon ist insbesondere auch die technische Infrastruktur (inkl. IT-Systeme) erfasst, für die zudem ein eigenständiges Sicherheitskonzept sowie weitere Maßnahmen existieren (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung). Darüber hinaus hat die Debeka-Gruppe ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Beschwerdemanagement eingerichtet (vgl. Kapitel B.8.2).

Rechtlichen Risiken aus der Änderung von Rahmenbedingungen legislativer oder judikativer Art wird durch zeitnahe Identifizierung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen (u. a. laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, ggf. prospektive Anpassung von Verträgen und Bedingungen, Einführung neuer Tarife, Änderung der Geschäfts- oder Risikostrategie) – nach Möglichkeit proaktiv – im Rahmen der Rechtsfeldbeobachtung begegnet. Die Rechtsfeldbeobachtung erfolgt dezentral und wird zentral von der Rechtsabteilung bezüglich ihrer Umsetzung koordiniert. Hierdurch kann auf sich abzeichnende rechtliche Änderungsbedarfe rechtzeitig reagiert und eine hohe Qualität der Anpassungsprozesse erreicht werden.

Insgesamt werden die beschriebenen Maßnahmen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Limit- und Schwellenwertsystem und der Schadenfalldatenbank, in der der Eintritt operationeller Risiken über den Schadenfallmeldeprozess erfasst wird, sowie über Notfallübungen und das interne Kontrollsystem im Allgemeinen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Das operationelle Risiko wird in der Standardformel anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka Krankenversicherung gegenüber dem operationellen Risiko sowie dessen Einzelrisiken wird bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergibt sich vielmehr aus der jährlichen Risikoinventur. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikoprävention und Risikominderung – für die Debeka Krankenversicherung angemessen.

Auf Basis der Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Risikoinventur sowie der Risikostrategie der Debeka Krankenversicherung wurden die folgenden Bereiche des operationellen Risikos der Debeka Krankenversicherung als wesentlich identifiziert, die jedoch für ihr Geschäftsmodell typisch sind:

- Beschädigung der Infrastruktur (z. B. durch Naturkatastrophen)
- Compliance-Risiko (z. B. Verstoß gegen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes)
- Externe dolose Handlungen (z. B. Abrechnungsbetrug Dienstleister)
- IT-Risiko (z. B. Schadsoftware)
- Mitglieder/Kunden, Produkte und Geschäftsbetrieb (z. B. unsachgemäße Bilanzierungspraxis)
- Personal (z. B. Pandemie)
- Prozesse und Abläufe (z. B. fehlerhafte Leistungsbearbeitung)
- Rechtsänderungsrisiken (z. B. Änderungen des Solvency-II-Rahmenwerks)

Die Debeka Krankenversicherung ist insbesondere gegenüber allen Risiken exponiert, die das Geschäftsmodell der PKV betreffen. So hängt der Fortbestand der PKV wesentlich davon ab, dass der Neuzugang von Versicherten auch in Zukunft gewährleistet ist und die Bestandsversicherten in der PKV verbleiben können. Nicht allein die seit Jahren immer wieder diskutierte Einführung einer „Bürgerversicherung“ stellt ein erhebliches Risiko dar. Auch außerhalb dieses Szenarios gibt es verschiedene Maßnahmen, die über Einschränkungen des Neuzugangs den Weg zu einer „Bürgerversicherung“ ebnen. Hier ist neben einer wiederum deutlichen Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze z. B. die inzwischen in mehreren Bundesländern beschlossene Reform zur Einführung einer pauschalen Beihilfe zu nennen, mit der der Anreiz für Beamte, sich in der GKV zu versichern, erhöht werden soll.

Die zukünftige Entwicklung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Krankenversicherung wird neben der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung, verbunden mit der zukünftigen UFR (vgl. C.7), auch maßgeblich von der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen abhängen.

Nach der Revision der Standardformel durch die EU-Kommission 2018/2019, wobei u. a. Methoden, Annahmen und Parameter der Standardformel überprüft wurden, erfolgt derzeit die Gesamtüberprüfung des Solvency-II-Rahmenwerks (Solvency-II-Review 2020). In diesem Zusammenhang wurden Ende 2020 durch EIOPA verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Nun wird sich die Europäische Kommission mit dem Vorschlag befassen und dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament voraussichtlich im dritten Quartal 2021 einen eigenen Vorschlag vorlegen. Die Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU werden im Anschluss erfolgen. Gegenwärtig sind aufgrund dieser noch offenen Verhandlungen die sich aus dem Solvency-II-Review ergebenden Auswirkungen noch nicht vollständig abzusehen. Jedoch lassen die bisher gewonnenen Erkenntnisse, bspw. aus Sensitivitätsanalysen, keine wesentlichen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit der Debeka Krankenversicherung vermuten.

Die Debeka Krankenversicherung nimmt zur Abschätzung der Ergebniswirkung derartiger zukünftiger möglicher Änderungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen regelmäßig an Abfragen von EIOPA, BaFin oder GDV teil.

Aufgrund der Wesentlichkeit der oben genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko – wie im Vorjahr – auch insgesamt als wesentlich eingestuft.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Krankenversicherung als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka Krankenversicherung identifizierten, nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Abmilderung und Steuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln wird für die Debeka Krankenversicherung daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur und der Risikostrategie sowie zusätzlicher Analysen wurden – wie im Vorjahr – auch die nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken strategisches Risiko und Reputationsrisiko der Debeka Krankenversicherung als wesentlich eingestuft. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

C.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergeben.

Zur Unternehmensphilosophie der Debeka Krankenversicherung gehört laut Unternehmensleitbild der bewusste Verzicht auf kostspielige Werbemaßnahmen. Der gute Ruf des Unternehmens soll vielmehr durch die positiven Erfahrungen seiner Mitglieder und deren Berichte hierüber gefestigt werden. Aus diesem Grund ist die Reputation von besonders hoher Bedeutung. Dies gilt umso mehr, da die Debeka-Gruppe aus mehreren Unternehmen besteht, deren Firmen allesamt das Wort „Debeka“ enthalten. Daher besteht die Gefahr, dass ein von einem Debeka-Unternehmen ausgehendes Reputationsrisiko auch auf alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe übergreift.

Die Debeka-Gruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind, daher durch eine Reihe von Maßnahmen proaktiv entgegen. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Verpflichtung zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex, regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zum Datenschutz, zur Compliance, zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz etc. sowie die Einrichtung einer internen Meldestelle für mögliche Compliance-Verstöße zu nennen. Darüber hinaus sind im Vorfeld strategischer Entscheidungen stets zentrale Funktionen wie Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Datenschutz eingebunden. Ferner hat die Debeka-Gruppe ein Reputationsmanagement eingerichtet, um sowohl proaktiv den guten Ruf der Debeka-Gruppe zu festigen und weiter zu fördern als auch schnell und angemessen auf negative Darstellungen insbesondere in den (sozialen) Medien reagieren zu können.

Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

C.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen ergeben. Zu den strategischen Risiken zählt auch das Risiko, das daraus resultiert, dass Geschäftsentscheidungen nicht an geänderte interne oder externe Rahmenbedingungen (z. B. Wirtschafts-/Marktumfeld, politische Lage) angepasst werden.

Um die eingegangenen strategischen Risiken so weit wie möglich zu vermindern, findet eine kontinuierliche Beobachtung insbesondere der externen Rahmenbedingungen statt, auf deren Basis eine permanente Entwicklung des Unternehmens sichergestellt wird. Darüber hinaus werden auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen abgehalten, die Grundlage für Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategie sind. Ein weiteres Kontrollinstrument, um die strategischen Risiken zu minimieren, stellt die laufende Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Lage und Entwicklung des Unternehmens dar.

C.7 Sonstige Angaben

C.7.1 Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests

Die Debeka Krankenversicherung ist, wie dem Risikoprofil zu entnehmen ist, insbesondere bzgl. der Marktrisiken exponiert, sodass verschiedene Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests bzgl. maßgeblicher Risikofaktoren für diese Risiken durchgeführt wurden. Wie im Risikoprofil bereits erläutert, wird die zukünftige Entwicklung der Bedeckungsquoten der Debeka Krankenversicherung auch maßgeblich von der zukünftigen UFR sowie weiterer aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen abhängen. Insgesamt wurden die folgenden Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests zum 31. Dezember 2020 unter sonst gleichen Bedingungen durchgeführt:

- Zugrundelegung der Spreadausweitung vom 31. Dezember 2007 auf den 31. Dezember 2008 (Sensitivität einer starken Spreadausweitung)
- Absenkung der UFR auf 3,50 %
- Zugrundelegung des Zinsniveaus vom 31. Dezember 2018 (Sensitivität eines Zinsanstiegs)

Dazu wurden jeweils die regulären Solvabilitätsberechnungen vom 31. Dezember 2020 als Basis für die Analysen herangezogen. Für alle Sensitivitäten – ausgenommen der Sensitivität zur Spreadausweitung – wurde eine unveränderte Volatilitätsanpassung von 7 Basispunkten zugrunde gelegt. In der Sensitivitätsanalyse zur Spreadausweitung wurde die Volatilitätsanpassung in Anlehnung an die EIOPA-Methodik entsprechend angepasst.

In der folgenden Tabelle ist die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2020 der regulären Solvabilitätsberechnungen sowie der verschiedenen Sensitivitätsberechnungen dargestellt:

	2020 IST TEUR	2020 Spread- Sensitivität TEUR	2020 UFR- Sensitivität TEUR	2020 Zins- Sensitivität TEUR
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Berechnung	1.516.817	1.286.352	1.511.283	1.466.876
SCR	367.014	306.429	367.779	605.815
SCR-Bedeckungsquote in %	413,3	419,8	410,9	242,1
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Berechnung	1.516.817	1.286.352	1.511.283	1.466.876
MCR	165.157	137.893	165.500	272.617
MCR-Bedeckungsquote in %	918,4	932,9	913,2	538,1

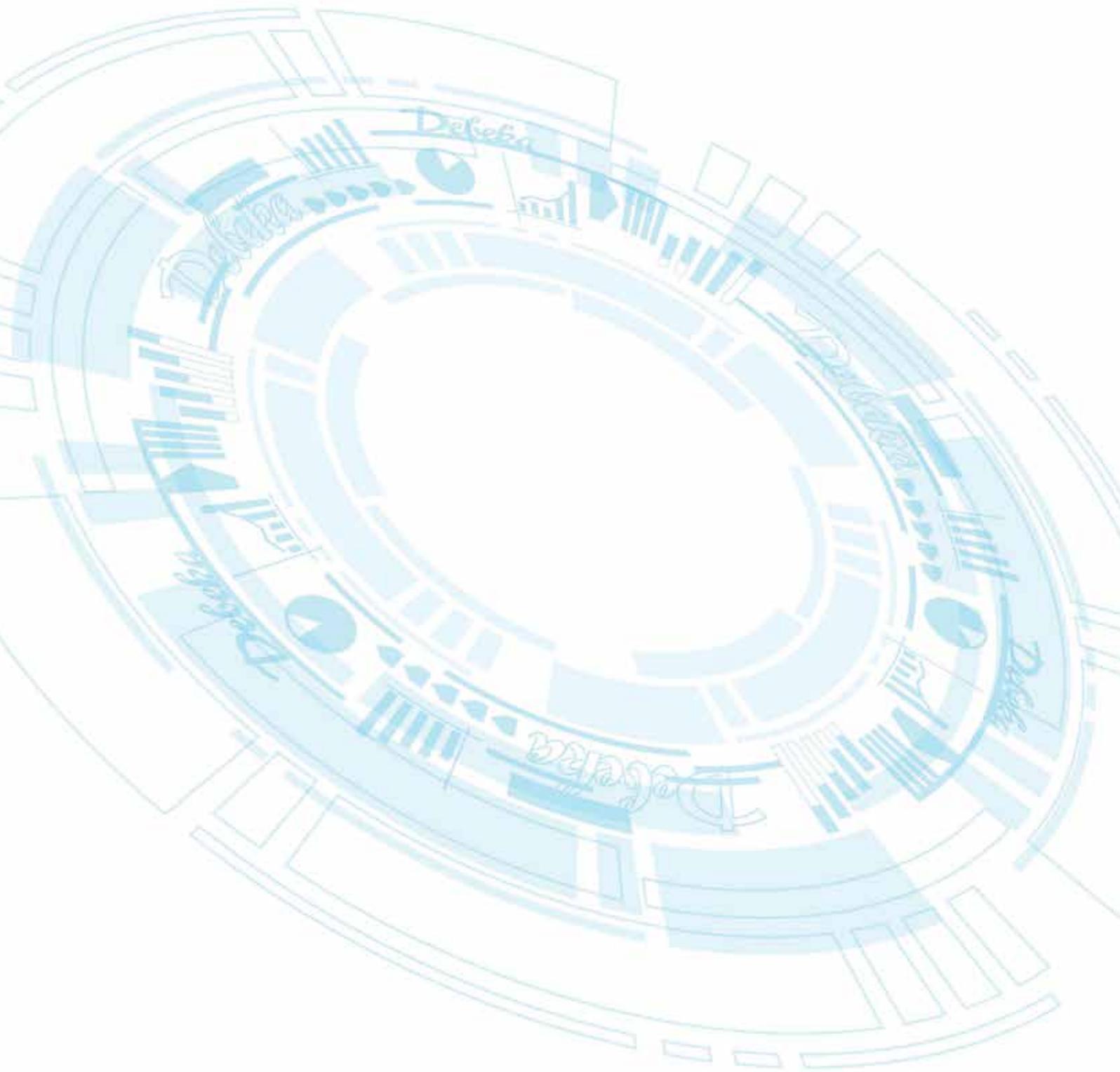
Zur weiteren Erläuterung der in der Tabelle dargestellten Sensitivitätsanalysen sei auf die Ausführungen zu den jeweils relevanten Risiken (d. h. Kapitel C.2.1, C.2.4 und C.5) verwiesen.

Darüber hinaus sei auf Kapitel A.5 hingewiesen, in dem auf mögliche Auswirkungen des Coronavirus für die Debeka Krankenversicherung eingegangen wird.

C.7.2 Sonstige wesentliche Informationen

Es bestehen keine weiteren als die bereits beschriebenen Informationen, die das Risikoprofil der Debeka Krankenversicherung betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.

D | Bewertung für Solvabilitätszwecke



D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	—	13.960	-13.960
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	180.190	70.499	109.691
wesentliche Beteiligungen	2.020.525	196.121	1.824.404
sonstige Beteiligungen	250.952	96.760	154.192
börsennotierte Aktien	18.539	9.445	9.095
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	52.458.560	44.239.867	8.218.693
Investmentvermögen	4.373.822	3.890.136	483.686
sonstige Kapitalanlagen	224	224	—
einforderbare Beträge aus Rück- versicherungsverträgen	—	—	—
latente Steuerforderungen	3.279.731	59.591	3.220.140
sonstige Vermögenswerte	284.263	283.605	657
Vermögenswerte	62.866.804	48.860.207	14.006.597

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden die nach Solvency II notwendigen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vorgenommen.

D.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung beschrieben.

D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)

Ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert ist gemäß regulatorischer Vorgabe generell mit null zu bewerten. Die sonstigen immateriellen Vermögenswerte können weder separat verkauft werden, noch liegt ein an einem aktiven Markt notierter Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte vor, sodass diese ebenfalls mit null bewertet werden.

Zum 31. Dezember 2020 bestehen Ansatz- bzw. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB, die aus folgenden Sachverhalten resultieren: Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt im Gegensatz zu Solvency II ein Ansatz von entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen einschließlich geleisteter Anzahlungen, die zu (fortgeführten) Anschaffungskosten bewertet werden.

D.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Die Kategorie „Grundstücke und Gebäude“ enthält im Eigentum befindliche Objekte sowie Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen von angemieteten Grundstücken und Gebäuden. Die Bewertung für den im Eigentum befindlichen eigen- und den fremdgenutzten Grundbesitz erfolgt überwiegend mittels Ertragswertverfahren im Rahmen externer Gutachten und unter Berücksichtigung von ggf. außerplanmäßigen Abschreibungen. Liegt keine substantielle Veränderung des Bewertungsobjektes vor, erfolgt eine gutachterliche Neubewertung spätestens in einem fünfjährigen Turnus. In Ausnahmefällen, in denen keine

zuverlässige Prognose über die künftigen Mieterträge erstellt werden kann, basieren die Sachverständigengutachten auf dem Sachwert. Ein unwesentlicher Teil der Grundstücke und Gebäude wird mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt.

Die Erstbewertung der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen von angemieteten Grundstücken und Gebäuden erfolgt gemäß IFRS 16 zum Barwert aller zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Leasingzahlungen. Der Diskontierung liegt der Grenzfremdkapitalzinssatz der Debeka Krankenversicherung zugrunde. Die Folgebewertung wird mittels Anschaffungskostenmodell durchgeführt.

Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt die Bewertung des eigen- und fremdgenutzten Grundbesitzes zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung nach dem Ertragswert- bzw. Substanzwertverfahren für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss. Zudem erfolgt in der HGB-Bilanz keine Aktivierung der nach IFRS 16 angesetzten Leasingverhältnisse.

D.1.2.3 Wesentliche Beteiligungen

Die wesentlichen Beteiligungen betreffen die Anteile an den Tochterunternehmen Debeka Allgemeine Versicherung AG und Debeka Bausparkasse AG. Die Debeka Krankenversicherung ist Alleinaktionärin der beiden Tochterunternehmen.

Die Debeka Bausparkasse AG wird für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II mittels Ertragswertverfahren bewertet. Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt die Bewertung der Beteiligung mit den fortgeführten Anschaffungskosten, deren Werthaltigkeit anhand des Ertragswertverfahrens jährlich überprüft wird. Zum Bewertungsstichtag entspricht der ermittelte Ertragswert den fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren zum 31. Dezember 2020 aus der unterschiedlichen Bewertung der Debeka Allgemeinen Versicherung AG. Diese erfolgt unter Solvency II nach der Adjusted-Equity-Methode und im handelsrechtlichen Abschluss zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips (vgl. § 341b Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB).

D.1.2.4 Sonstige Beteiligungen

Die sonstigen Beteiligungen setzen sich aus Beteiligungen an der Sana Kliniken AG, an der ottonova Holding AG, an der SDA SE Open Industry Solutions, an der Wir für Gesundheit GmbH, an der MGS Beteiligungs-GmbH, an der Debeka Asset Management GmbH, an der Brickmakers GmbH, an der CareLutions GmbH, an der PHA Private Healthcare Assistance GmbH sowie an der Debeka proService und Kooperations-GmbH zusammen.

Die Bewertung der Sana Kliniken AG erfolgt zum Zeitwert. Für die Ermittlung wird ein externes Wertgutachten herangezogen. Die Bewertung erfolgt mithilfe der Discounted-Cashflow-Methode. Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt die Bewertung im handelsrechtlichen Abschluss zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips (vgl. § 341b Abs. 1 i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB). Die Bewertung der restlichen Gesellschaften erfolgt sowohl nach Solvency II als auch nach dem Handelsrecht zu Anschaffungskosten, da diese Bewertung aus Gründen der Wesentlichkeit aus dem handelsrechtlichen Abschluss übernommen wird.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung der Sana Kliniken AG zum Zeitwert für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

D.1.2.5 Börsennotierte Aktien

Börsennotierte Aktien werden entsprechend ihrem Börsen- und ggf. Währungskurs am Bewertungsstichtag bewertet.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss die Bewertung der börsennotierten Aktien zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips (vgl. § 341b Abs. 2 i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB).

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung zu Börsen- und Währungskurswerten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

D.1.2.6 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, stille Beteiligungen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Namensgenussscheine sowie Hypothekendarlehen.

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip im Sinne des § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der sogenannten Discounted-Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b und § 341c HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

D.1.2.7 Investmentvermögen

Das Investmentvermögen beinhaltet Anteile an richtlinienkonformen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und alternativen Investmentfonds.

Der Anlageschwerpunkt von Fondsvehikeln mit eingeschränkter oder nicht bestehender Möglichkeit zur Rückgabe während der Vertragslaufzeit („geschlossene Fonds“) liegt im Bereich der Immobilien- und Aktienfonds. Die Zeitwerte für geschlossene Fonds werden grundsätzlich auf Basis der zum Bilanzstichtag vorliegenden Bewertungen („net asset value“) der einzelnen Investitionsobjekte ermittelt. Demgegenüber werden in der Zeichnungsphase befindliche geschlossene Fonds mit dem Rekonstruktionswert (fortgeführte Anschaffungskosten) angesetzt. In Ausnahmefällen kann es auch bei geschlossenen Fonds, die sich nicht mehr in der Zeichnungsphase befinden, zu einer Bewertung mit den Anschaffungskosten kommen.

Die Anteile an Investmentvermögen mit der fortlaufenden Möglichkeit zur Rückgabe („offene Fonds“) beinhalten Investitionen in Aktien- und Geldmarktfonds. Die Zeitwerte entsprechen den offiziellen Rücknahmepreisen zum 31. Dezember 2020.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss die Bewertung des Investmentvermögens ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b Abs. 2 HGB.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren zum Bewertungsstichtag aus der unterschiedlichen Bewertung der geschlossenen und offenen Fonds zu Nettoinventarwerten bzw. zu den offiziellen Rücknahmepreisen nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

D.1.2.8 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten Mitarbeiterdarlehen.

Die Bewertung der Mitarbeiterdarlehen erfolgt sowohl unter Solvency II als auch nach HGB zu Anschaffungskosten.

Zum 31. Dezember 2020 sind insofern keine Unterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und HGB vorhanden.

D.1.2.9 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Zum 31. Dezember 2020 liegen für die Debeka Krankenversicherung keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor.

D.1.2.10 Latente Steuerforderungen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerforderungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Diese werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2020 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,770 %. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Bei der Prüfung der Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen nach Solvency II wird untersucht, ob diesen ausreichend latente Steuerverbindlichkeiten gegenüberstehen. Aufgrund einer konservativen Herangehensweise wird in der Solvabilitätsübersicht kein Überhang latenter Steuerforderungen über latente Steuerverbindlichkeiten angesetzt. Zum Bewertungsstichtag ist die Werthaltigkeit der latenten Steuerforderungen gegeben, da diesen latente Steuerverbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerforderungen im Handelsrecht aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im handelsrechtlichen Jahresabschluss gemäß § 274 Abs. 1 HGB ausgeübt. Zudem erfolgt ein saldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerforderungen maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem im handelsrechtlichen Abschluss ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.1.2.11 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie Sonstige Vermögenswerte enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand), sonstige Forderungen, Sachanlagen und Vorräte, Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, übrige Vermögenswerte sowie Rentenüberschüsse.

Die Sachanlagen beinhalten Betriebs- und Geschäftsausstattung, einschließlich geleisteter Anzahlungen sowie aktivierte Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen von Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Bewertung der Sachanlagen und Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten der Sachanlagen werden dabei planmäßig um lineare Abschreibungen gemindert. Die Erstbewertung der Nutzungsrechte aus Leasingverhältnisse von Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt gemäß IFRS 16 zum Barwert aller zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Leasingzahlungen. Der Diskontierung liegt der Grenzfremdkapitalzinssatz der Debeka Krankenversicherung zugrunde. Die Folgebewertung wird mittels Anschaffungskostenmodell durchgeführt.

Die Bewertung der Forderungen, liquiden Mittel und übrigen Vermögenswerte erfolgt zum Nennwert, da es sich hierbei vollumfänglich um kurzfristige Vermögenswerte handelt, sodass Diskontierungseffekte zu vernachlässigen sind. Etwaige Ausfallrisiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Rentenüberschüsse ergeben sich aus der Saldierung des Planvermögens mit den jeweils korrespondierenden Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen. Das Planvermögen wird dabei mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Im Rahmen der HGB-Bilanz erfolgt die Bewertung der Forderungen, liquiden Mittel, übrigen Vermögenswerte, Sachanlagen und Vorräte sowie des Planvermögens analog zu den Bewertungsmethoden, die der Solvabilitätsübersicht zugrunde liegen.

Zum 31. Dezember 2020 ergeben sich Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB lediglich im Bereich der Sachanlagen aus der Aktivierung von Nutzungsrechten aus Leasingverhältnissen von Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Solvabilitätsübersicht und im Bereich der Rentenüberschüsse aus den unterschiedlichen Ansatzvorschriften von Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen (siehe hierzu Kapitel D.3.2.2).

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Übersicht

Die nachstehende Tabelle vergleicht für die Debeka Krankenversicherung die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II mit denen in der HGB-Bilanz. Hierbei wird nach den gemäß DVO definierten Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung im Bereich Lebensversicherungsverpflichtungen) sowie 1 (Krankheitskostenversicherung im Bereich Nichtlebensversicherungsverpflichtungen) unterschieden.

Die Debeka Krankenversicherung berücksichtigt eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts. Die Anwendung nach § 82 VAG wurde in 2020 beantragt und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Es wurden keine Übergangsmaßnahmen gemäß §§ 351 bzw. 352 VAG bei der BaFin beantragt und demnach auch nicht angewendet.

	Solvency II Geschäfts- bereich 29	HGB Geschäfts- bereich 29	Differenz Geschäfts- bereich 29	Solvency II Geschäfts- bereich 1	HGB Geschäfts- bereich 1	Differenz Geschäfts- bereich 1
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
besten Schätzwert	57.235.637	48.098.672	9.136.965	11.676	11.676	—
Risikomarge	543.766	—	543.766	4.672	—	4.672
versicherungstech- nische Rückstel- lung insgesamt	57.779.403	48.098.672	9.680.731	16.348	11.676	4.672

Für den Geschäftsbereich 29 ergeben sich bei den versicherungstechnischen Rückstellungen Bewertungsdifferenzen i. H. v. 9.680.731 Tausend Euro durch die unterschiedlichen Bewertungsmethoden zwischen Solvency II und HGB.

Für den Geschäftsbereich 1 werden für den besten Schätzwert unter Solvency II die entsprechenden Buchwerte aus der HGB-Bilanz verwendet. Die Bewertungsunterschiede folgen aus der Risikomarge, die unter Solvency II zu berücksichtigen ist.

Die wesentlichen Unterschiede bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden in Kapitel D.2.3 beschrieben.

D.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Im Folgenden werden für die Geschäftsbereiche die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Methodiken und Annahmen beschrieben.

D.2.2.1 Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung im Bereich Lebensversicherungsverpflichtungen)

Die Zuordnung zum Geschäftsbereich 29 ergibt sich aus den mit den Verpflichtungen eingegangenen Risiken und damit aus dem angewendeten Kalkulationsprinzip und den vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen wie Kündigungsrecht, Beitragsanpassungsmöglichkeit oder Risikoprüfung. Alle nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Verpflichtungen werden diesem Geschäftsbereich zugeordnet. Hinzu kommen die nach Art der Schadenversicherung kalkulierten Tarife, bei denen die Debeka Krankenversicherung vertraglich auf das ordentliche Kündigungsrecht verzichtet.

Der Anteil des Geschäftsbereichs 29 am gesamten Bestand beträgt gemessen an den gebuchten Beitragseinnahmen 99,4 %. Dieser setzt sich aus den folgenden Versicherungsarten zusammen:

Versicherungsart	gebuchte Beitragseinnahmen TEUR
Krankheitskostenvollversicherungen	5.085.907
Krankentagegeldversicherungen	77.016
Krankenhaustagegeldversicherungen	69.852
Krankheitskostenteilversicherungen	374.263
Pflegepflichtversicherungen	783.898
ergänzende Pflegezusatzversicherungen	76.169
geförderte Pflegevorsorgeversicherungen	51.254
insgesamt	6.518.359

Methodik und Annahmen

Alle Versicherungsverpflichtungen werden gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen des Geschäftsbereichs 29 erfolgt mit dem von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der DAV und des PKV-Verbands bereitgestellten inflationsneutralen Bewertungsverfahren (INBV). Das INBV ist ein Branchenmodell für die Berechnung des besten Schätzwerts.

Grundlage der inflationsneutralen Bewertung ist Art. 60 DVO, der eine vereinfachte Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Verpflichtungen, bei denen der Versicherer das Recht bzw. die Pflicht hat, künftige Prämien von Versicherungsverträgen an wesentliche Änderungen der erwarteten Höhe der Ansprüche und Ausgaben anzupassen, ermöglicht.

Unter Solvency II wird der beste Schätzwert grundsätzlich durch eine Bewertung der möglichen Zahlungsströme, die den Verpflichtungen zuzurechnen sind, ermittelt. Für die dem Geschäftsbereich 29 zugeordneten Verpflichtungen wird im INBV davon ausgegangen, dass die zusätzlichen ausgehenden Zahlungsströme aufgrund einer Krankheitskosteninflation durch die zusätzlich eingehenden Zahlungsströme aufgrund von Beitragsanpassungen kompensiert werden. Dabei handelt es sich insoweit um einen konservativen Ansatz, da auf die Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheiten durch Beitragsanpassungen verzichtet wird.

Die Risikomarge wird gemäß Art. 37, 38 und 39 DVO mit dem vorgeschriebenen Kapitalkostenansatz von 6,0 % berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Risikomarge sind die projizierten versicherungstechnischen Risiken und das operationelle Risiko.

Die Aufteilung der Risikomarge auf die Geschäftsbereiche entspricht dem Verhältnis der Solvabilitätskapitalanforderungen. Die zukünftigen Solvabilitätskapitalanforderungen für die Ermittlung der Risikomarge werden entsprechend der Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE) nach Methode 1 der Leitlinie 62 vereinfacht berechnet. Dabei werden die aktuellen Solvabilitätskapitalanforderungen entsprechend der jeweiligen Risikotreiber fortgeschrieben.

In 2020 wurde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts beantragt und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Darüber hinaus gab es bei der Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen keine wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

Relevante risikofreie Zinskurve: Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist die risikofreie Zinskurve von zentraler Bedeutung. Für die relevante ausfallrisikofreie Zinskurve wurde die technischen Informationen der EIOPA vom 5. Januar 2021 verwendet und die von EIOPA bereitgestellte ausfallrisikofreie Basiszinskurve zum 31. Dezember 2020 zuzüglich einer Volatilitätsanpassung i. H. v. 7

Basispunkten zugrunde gelegt. Für Laufzeiten, für die kein tiefer, liquider und transparenter Markt existiert, wurde die Zinskurve durch EIOPA mithilfe der Smith-Wilson-Methode extrapoliert. Dabei hat EIOPA die 20-jährige Laufzeit als letzte liquide Laufzeit angenommen und eine Extrapolation gegen die UFR i. H. v. 3,75 % mit einer Konvergenzgeschwindigkeit von 40 Jahren angenommen. Die Anwendung der Volatilitätsanpassung führt zu einer Adjustierung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, da davon ausgegangen wird, dass die Debeka Krankenversicherung einen risikoadjustierten Spread mittelfristig mit dem Kapitalanlagebestand verdienen kann. Vergleicht man die relevante risikofreie Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung zwischen dem 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2020, ist zu erkennen, dass die Zinskurve zum 31. Dezember 2020 durch den Rückgang der UFR sowie die eingetretene Kapitalmarktentwicklung über den gesamten Laufzeitbereich deutlich niedriger als die Zinskurve zum 31. Dezember 2019 ist. Auch unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung bleibt die relevante risikofreie Zinskurve vom 31. Dezember 2020 unter der des Vorjahres.

Managementregeln: Die Parametrisierung der im INBV implementierten Managementregeln erfolgt konsistent mit der aktuellen Geschäftspraxis und Unternehmensstrategie und im Einklang mit den Vorgaben zu Modellparametern für das INBV.

Long-Term-Guarantee-Maßnahmen: Mit Ausnahme einer Volatilitätsanpassung werden bei der Bewertung der Verpflichtungen keine Übergangmaßnahmen oder Matching-Anpassungen verwendet.

Nicht ökonomische Annahmen: Zur Bewertung des besten Schätzwertes werden verschiedene nicht ökonomische Annahmen benötigt. Diese werden gemäß Methodenbeschreibung des INBV auf der Grundlage von Beobachtungen aus der Vergangenheit, den aktuellen Erkenntnissen sowie Erwartungen festgelegt.

Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten

Das INBV stellt ein vereinfachtes Modell zur Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen gemäß Art. 60 DVO dar. Durch den konservativen Modellierungsansatz des Verfahrens werden die Verpflichtungen grundsätzlich überschätzt.

Bezüglich der zugrunde liegenden Managementregeln ist eine mäßige Bewertungsunsicherheit gegeben, da die Unternehmensentscheidungen aktuell nicht sicher über die gesamte Versicherungsdauer vorhergesagt werden können. Lediglich die Erwartungen können unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. aktuell geplanten Strategien der Debeka Krankenversicherung angenommen werden.

Die zugrunde liegenden Annahmen und Methoden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden regelmäßig durch die versicherungsmathematische Funktion validiert und ggf. aktualisiert. In diesem Zusammenhang werden auch die möglichen Auswirkungen der Bewertungsunsicherheiten auf das Ergebnis der versicherungstechnischen Rückstellungen untersucht. Die versicherungsmathematische Funktion hat die Angemessenheit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den letzten durchgeführten Validierungen bestätigt. Insbesondere wurden die verwendeten Methoden gemäß Art. 56 DVO als angemessen beurteilt und keine fehlerhafte Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder ihrer Bestandteile identifiziert, die die Adressaten der Informationen in ihren Entscheidungen oder Beurteilungen beeinflussen könnte.

D.2.2.2 Geschäftsbereich 1 (Krankheitskostenversicherung im Bereich Nichtlebensversicherungsverpflichtungen)

Dem Geschäftsbereich 1 werden die nach Art der Schadenversicherung kalkulierten Tarife zugeordnet, bei denen die Debeka Krankenversicherung ein Kündigungsrecht besitzt.

Der Anteil des Geschäftsbereichs 1 liegt bei 0,6 %, gemessen an den gebuchten Beitragseinnahmen, und setzt sich aus den folgenden Versicherungsarten zusammen:

Versicherungsart	gebuchte Beitragseinnahmen TEUR
Krankheitskostenteilversicherungen	15.343
Beihilfeablöseversicherungen	13.347
Auslandsreise-Krankenversicherungen	10.025
insgesamt	38.715

Methodik und Annahmen

Der Erwartungswert der dem Geschäftsbereich 1 zugeordneten Verpflichtungen wird aufgrund des geringen Volumens vereinfacht mit entsprechenden HGB-Buchwerten angesetzt.

Die Risikomarge wird, wie im Abschnitt zum Geschäftsbereich 29 beschrieben, entsprechend dem Verhältnis der Solvabilitätskapitalanforderungen auf die Geschäftsbereiche aufgeteilt.

Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten

Aufgrund des geringen Volumens wird der Ansatz mit HGB-Buchwerten als angemessen angesehen.

D.2.3 Quantitative und qualitative Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB

In Abschnitt D.2.1 wurden die quantitativen Unterschiede zwischen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und der Bewertung gemäß HGB bereits dargestellt. Im Folgenden werden für die Geschäftsbereiche 29 und 1 die Unterschiede der Solvency-II-Bewertung gegenüber einer Bewertung nach HGB beschrieben.

D.2.3.1 Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung im Bereich Lebensversicherungsverpflichtungen)

Für den Geschäftsbereich 29 ergeben sich bei den versicherungstechnischen Rückstellungen Bewertungsdifferenzen i. H. v. 9.680.731 Tausend Euro. Die wesentlichen Unterschiede bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency-II-Methoden gegenüber der HGB-Rückstellung sind im Folgenden dargestellt.

Für die Berechnung des HGB-Buchwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen gelten die Rechnungsgrundlagen erster Ordnung (§ 341f Abs. 3 HGB, § 25 Abs. 5 RechVersV und §§ 3, 18 KVAV). Hiernach ergeben sich die Rückstellungen im Wesentlichen als Summe der einzelvertraglich berechneten Alterungsrückstellungen, die nach einem festgelegten Formelwerk jeweils unter Verwendung der zu diesem Zeitpunkt für die Beitragsberechnung gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet werden. Eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an zukünftigen Überschüssen bleibt unberücksichtigt.

Im Gegensatz dazu wird der Marktwert der versicherungstechnischen Rückstellungen aus der Summe aus bestem Schätzwert (Best Estimate) und Risikomarge bestimmt. Dabei sind zur Berechnung des besten Schätzwerts im Projektionsverlauf jeweils aktuelle Best-Estimate-Rechnungsgrundlagen zu verwenden.

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt neben den eingegangenen Verpflichtungen auch die zukünftige Überschussbeteiligung.

Mit der Risikomarge wird berücksichtigt, dass der Marktwert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den ein Versicherungsunternehmen fordern würde, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Die Risikomarge wird anhand der Kosten für die Bereitstellung des Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln berechnet, der der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen hat, die sich aus den Versicherungsverpflichtungen während ihrer Laufzeit ergibt. Die versicherungstechnische Rückstellung nach HGB sieht im Gegensatz zur versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II keine Risikomarge vor.

D.2.3.2 Geschäftsbereich 1 (Krankheitskostenversicherung im Bereich Nichtlebensversicherungsverpflichtungen)

Für die Bewertung der dem Geschäftsbereich 1 zugeordneten Verpflichtungen gemäß Solvency II werden die HGB-Bilanzwerte für die Positionen Beitragsüberträge und Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle übernommen.

Der einzige Bewertungsunterschied für den Geschäftsbereich 1 stammt daher aus der Risikomarge, welche nur unter Solvency II anzusetzen ist.

D.2.4 Beschreibung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen

Bei der Berechnung werden keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	—	—	—
sonstige Rückstellungen	66.711	60.575	6.136
latente Steuerverbindlichkeiten	3.279.731	—	3.279.731
Eventualverbindlichkeiten	—	—	—
übrige Verbindlichkeiten	207.794	138.284	69.510
sonstige Verbindlichkeiten	3.554.236	198.859	3.355.377

D.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung beschrieben.

D.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2020 sind keine nachrangigen Verbindlichkeiten bei der Debeka Krankenversicherung vorhanden.

D.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen“ enthält sogenannte personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Dienstjubiläen, für Pensionsverpflichtungen, für Zusatzrenten sowie für Auffüllverpflichtungen aus Direktversicherungen. Bei der Saldierung der Rückstellung für Altersteilzeit und der Rückstellung für Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht mit dem Planvermögen ist ein aktivischer Unterschiedsbetrag entstanden, der auf der Aktivseite unter den Rentenüberschüssen ausgewiesen wird.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber oder andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC-Methode) zum Bewertungsstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industriefinanzierungen. Die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeit, Fluktuationen und künftige Rentenentwicklungen) entsprechen denen des handelsrechtlichen Abschlusses.

Die Abzinsung unter HGB erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzinssatz. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren bzw. von einem Jahr bei der Rückstellung für Altersteilzeit.

Die Bewertung des Planvermögens zur Bedeckung der Pensionsverpflichtungen erfolgt sowohl unter Solvency II als auch im handelsrechtlichen Abschluss zum beizulegenden Zeitwert und wird mit dem vom Versicherer mitgeteilten Deckungskapital sowie den gutgeschriebenen Überschussanteilen angesetzt.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Auch für Solvency II erfolgt der Ansatz nach den handelsrechtlichen Regelungen, da es sich hierbei vollständig um Verpflichtungen mit kurzfristiger Laufzeit von unter einem Jahr ohne festgelegten Zinssatz handelt.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der Anwendung unterschiedlicher Zinssätze für die Diskontierung der personenbezogenen Verpflichtungen sowie aus dem nichtbilanziellen Ausweis der Auffüllverpflichtungen aus Direktversicherungen in der HGB-Bilanz.

D.3.2.3 Latente Steuerverbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerverbindlichkeiten in der Solvenzbilanz sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Sie werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2020 beträgt der Steuersatz 30,770 %. Die Steuerlasten ergeben sich im Wesentlichen bei den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und den Beteiligungen.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerverbindlichkeiten unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Zudem erfolgt ein saldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten.

Zum 31. Dezember 2020 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerverbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

D.3.2.4 Eventualverbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2020 sind keine Eventualverbindlichkeiten bei der Debeka Krankenversicherung vorhanden.

D.3.2.5 Übrige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Übrige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen andere Finanzverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, weitere Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die anderen Finanzverbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen von Immobilien und Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Leasingverbindlichkeiten werden gemäß IFRS 16 am Bereitstellungsdatum zum Barwert der zu diesem Zeitpunkt noch nicht geleisteten Leasingzahlungen bewertet. Der Diskontierung liegt der Grenzfremdkapitalzinssatz der Debeka Krankenversicherung zugrunde. Die Folgebewertung wird mittels Effektivzinsmethode durchgeführt.

Die Bewertung der weiteren Positionen erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag, da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist.

Zum 31. Dezember 2020 sind insofern Unterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der handelsrechtlichen Bewertung durch die Passivierung von Leasingverbindlichkeiten vorhanden.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 10 DVO erfolgt die Bewertung auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie, die maßgeblich von den verwendeten Inputfaktoren abhängt:

- Level 1: Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DVO).
- Level 2: Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, wobei Unterschiede durch entsprechende Berichtigungen Rechnung getragen wird (Art. 10 Abs. 3 und 4 DVO).
- Level 3: Sind die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt, werden alternative Bewertungsmethoden eingesetzt, die sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten beziehen (Art. 10 Abs. 5 und 6 DVO). Gemäß Art. 10 Abs. 7 DVO steht bei der Verwendung alternativer Bewertungsmethoden die Bewertungstechnik mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang:
 - Marktbasierter Ansatz: Hierbei werden Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind.
 - Einkommensbasierter Ansatz: Es werden künftige Beträge, wie Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge, in einen einzigen aktuellen Betrag umgewandelt; der beizulegende Zeitwert spiegelt die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge wider.
 - Kostenbasierter Ansatz (Wiederbeschaffungskosten): Der Ansatz spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen.

Neben diesen allgemeinen Bewertungsrichtlinien werden den folgenden Bilanzpositionen die in den Art. 11 bis 15 DVO beschriebenen gesonderten Bewertungsansätze zugrunde gelegt:

- Eventualverbindlichkeiten (Art. 11 DVO und Art. 14 DVO)
- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte (Art. 12 DVO)
- Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (Art. 13 DVO)
- Finanzielle Verbindlichkeiten (Art. 14 DVO)
- Latente Steuern (Art. 15 DVO)

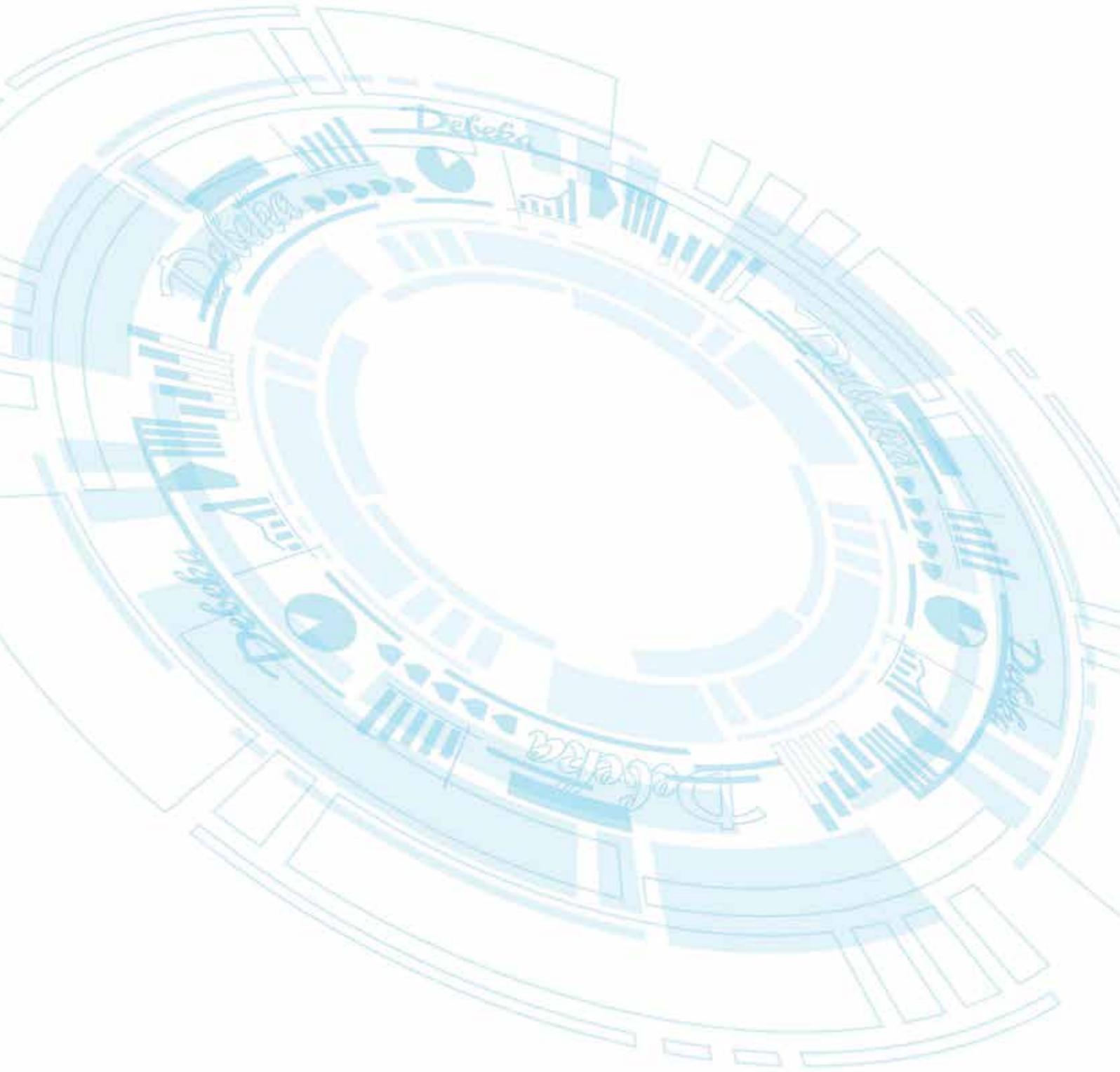
Die Debeka Krankenversicherung setzt alternative Bewertungsmethoden für folgende wesentliche Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein:

	Alternative Bewertungsmethode
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	Ertragswertverfahren Substanzwertverfahren Anschaffungs- und Herstellungskosten Bewertung gemäß IFRS 16
wesentliche Beteiligungen	Adjusted-Equity-Methode Ertragswertverfahren
sonstige Beteiligungen	Discounted-Cashflow-Methode Anschaffungs- und Herstellungskosten
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	Stochastische finanzmathematische Modelle
Investmentvermögen	Rücknahmepreis Net-Asset-Value Anschaffungs- und Herstellungskosten
sonstige Kapitalanlagen	Anschaffungs- und Herstellungskosten
sonstige Vermögenswerte	Anschaffungs- und Herstellungskosten Nennwert Bewertung gemäß IFRS 16
sonstige Rückstellungen	Notwendiger Erfüllungsbetrag Projected Unit Credit Methode gemäß IAS 19 Zeitwert des Planvermögens
übrige Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag Bewertung gemäß IFRS 16

D.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.

E | Kapitalmanagement



E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen für einen Prognosezeitraum von fünf Jahren erstellt.

E.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

In der folgenden Tabelle werden Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel sowohl zum 31. Dezember 2020 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2019 dargestellt:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Basiseigenmittel	1.516.817	1.800.700	-283.883
davon Qualitätsklasse 1	1.516.817	1.800.700	-283.883
davon Ausgleichssaldo	683.391	844.011	-160.621
davon Überschussfonds	833.426	956.689	-123.263
davon Qualitätsklasse 2	—	—	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—	—
davon Aktivüberhang latenter Steuern	—	—	—

Im Berichtszeitraum sind die Eigenmittel um 283.883 Tausend Euro gesunken. Der Rückgang resultiert sowohl aus dem gesunkenen Ausgleichssaldo als auch aus dem gesunkenen Überschussfonds.

Die folgende Tabelle stellt den anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel sowohl zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung als auch zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung unterteilt nach Qualitätsklassen dar:

	2020 TEUR
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung	1.516.817
davon Qualitätsklasse 1	1.516.817
davon Qualitätsklasse 2	—
davon Qualitätsklasse 3	—
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung	1.516.817
davon Qualitätsklasse 1	1.516.817
davon Qualitätsklasse 2	—

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung des für Solvabilitätszwecke berechneten Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Eigenkapital nach HGB gegenüber:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht	1.516.817	851.000
Basiseigenmittel	1.516.817	851.000
davon Qualitätsklasse 1	1.516.817	—
davon Überschussfonds	833.426	—
davon Ausgleichssaldo	683.391	—
davon Gewinnrücklage nach HGB	851.000	851.000
davon Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen	-167.609	—
davon Qualitätsklasse 2	—	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—

Ergänzende Eigenmittel sind aktuell nicht vorhanden. Die vorliegenden Basiseigenmittel unterliegen keinen Anrechenbarkeitsbeschränkungen. Die Debeka Krankenversicherung verfügt über keine Basiseigenmittelbestandteile mit Übergangsbestimmungen.

E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka Krankenversicherung verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Es werden keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung angewendet.

Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung erfolgt gemäß Art. 248, 249 und 251 DVO.

E.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2020, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka Krankenversicherung für die einzelnen Risikomodule sowohl zum 31. Dezember 2020 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2019 dargestellt. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Zudem sind in der Tabelle die Verlustausgleichsfähigkeiten der latenten Steuern und der versicherungstechnischen Rückstellungen gesondert dargestellt. Insgesamt ergibt sich aus diesen Größen die ebenfalls dargestellte Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2020. Hierbei ist anzumerken, dass die Ergebnisse zum 31. Dezember 2020 die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG berücksichtigen, während im Vorjahr die Volatilitätsanpassung noch nicht angewendet wurde.

Solvabilitätskapitalanforderung	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Marktrisiko	1.742.320	1.250.719	491.601
Gegenparteausfallrisiko	21.311	13.301	8.010
Lebensversicherungstechnisches Risiko	—	—	—
Krankenversicherungstechnisches Risiko	1.191.816	1.194.024	-2.208
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	—	—	—
Immaterielle Vermögenswerte	—	—	—
Diversifikation	-604.684	-520.746	-83.938
Basissolvabilitätskapitalanforderungen	2.350.763	1.937.297	413.466
Verlustrückstellungen vt. Rückstellungen	-2.245.644	-1.803.695	-441.949
Verlustrückstellungen latenter Steuern	—	—	—
Operationelles Risiko	261.895	249.305	12.590
Gesamt-SCR nach Diversifikation und Anpassungen	367.014	382.907	-15.893

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich trotz eines Anstiegs des Marktrisikos und des im Verhältnis dazu nur leichten Rückgangs des krankenversicherungstechnischen Risikos die Solvabilitätskapitalanforderungen reduziert. Dies ist dadurch zu erklären, dass die Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen stärker angestiegen ist als die Basissolvabilitätskapitalanforderungen.

Aufgrund des Vorschlags der EU-Kommission als Ergebnis des SCR-Reviews 2018 für die Änderung der DVO wird weiterhin als konservative Abschätzung pauschal auf den Ansatz aktiver latenter Steuern nach Eintritt des SCR-Schocks verzichtet.

Innerhalb des Marktrisikos stellt das Spreadrisiko das größte Risiko dar. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich neben dem Spread- auch das Aktien- sowie das Immobilienrisiko erhöht und sind damit die Ursache für den Anstieg des Marktrisikos. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Krankenversicherung spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle.

Bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung für das operationelle Risiko wird nach der Standardformel ein faktorbasierter Ansatz auf Basis der Beitragseinnahmen verwendet. Der leichte Anstieg des operationellen Risikos ist damit durch höhere Beitragseinnahmen im Jahr 2020 zu erklären.

Das krankenversicherungstechnische Risiko hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verringert. Risiken im nichtlebensversicherungstechnischen sowie im lebensversicherungstechnischen Risikomodul bestehen für die Debeka Krankenversicherung nicht. Ebenfalls besteht kein Risiko bezüglich immaterieller Vermögenswerte.

Gemäß Art. 297 Abs. 2a DVO ist darauf hinzuweisen, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Die Debeka Krankenversicherung hat gegenwärtig sowie seit Inkrafttreten von Solvency II keinen Kapitalaufschlag erhalten sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

Die Mindestkapitalanforderung liegt mit 165.157 Tausend Euro bei 45 % der Solvabilitätskapitalanforderung.

E.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2020

Zum 31. Dezember 2020 sind alle Basiseigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vollständig anrechnungsfähig und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bezüglich der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Damit ist die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka Krankenversicherung zum 31. Dezember 2020 deutlich gegeben, und es ergibt sich eine Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung von 413,3 %.

E.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2020

Eigenmittel der Qualitätsklasse 3 dürfen aufgrund der Anrechnungsregeln unter Solvency II nicht zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung herangezogen werden. Sämtliche Eigenmittel der Debeka Krankenversicherung sind in Qualitätsklasse 1 eingestuft, sodass die Basiseigenmittel i. H. v. 1.516.817 Tausend Euro vollständig zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähig sind. Dagegen steht eine Mindestkapitalanforderung i. H. v. 165.157 Tausend Euro, woraus eine hohe Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung von 918,4 % resultiert.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Abschnitt erforderlich sind.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka Krankenversicherung wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Abschnitt keine Ausführungen erforderlich.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

Da die Debeka Krankenversicherung zum 31. Dezember 2020 sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

E.6 Sonstige Angaben

E.6.1 Auswirkungen einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung

Aufgrund der BaFin-Genehmigung zur Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG werden alle Ergebnisse in diesem Bericht unter Anwendung der Volatilitätsanpassung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht wurden. Darüber hinaus werden zu Informationszwecken nachrichtlich die Auswirkungen einer Anwendung der Volatilitätsanpassung dargestellt.

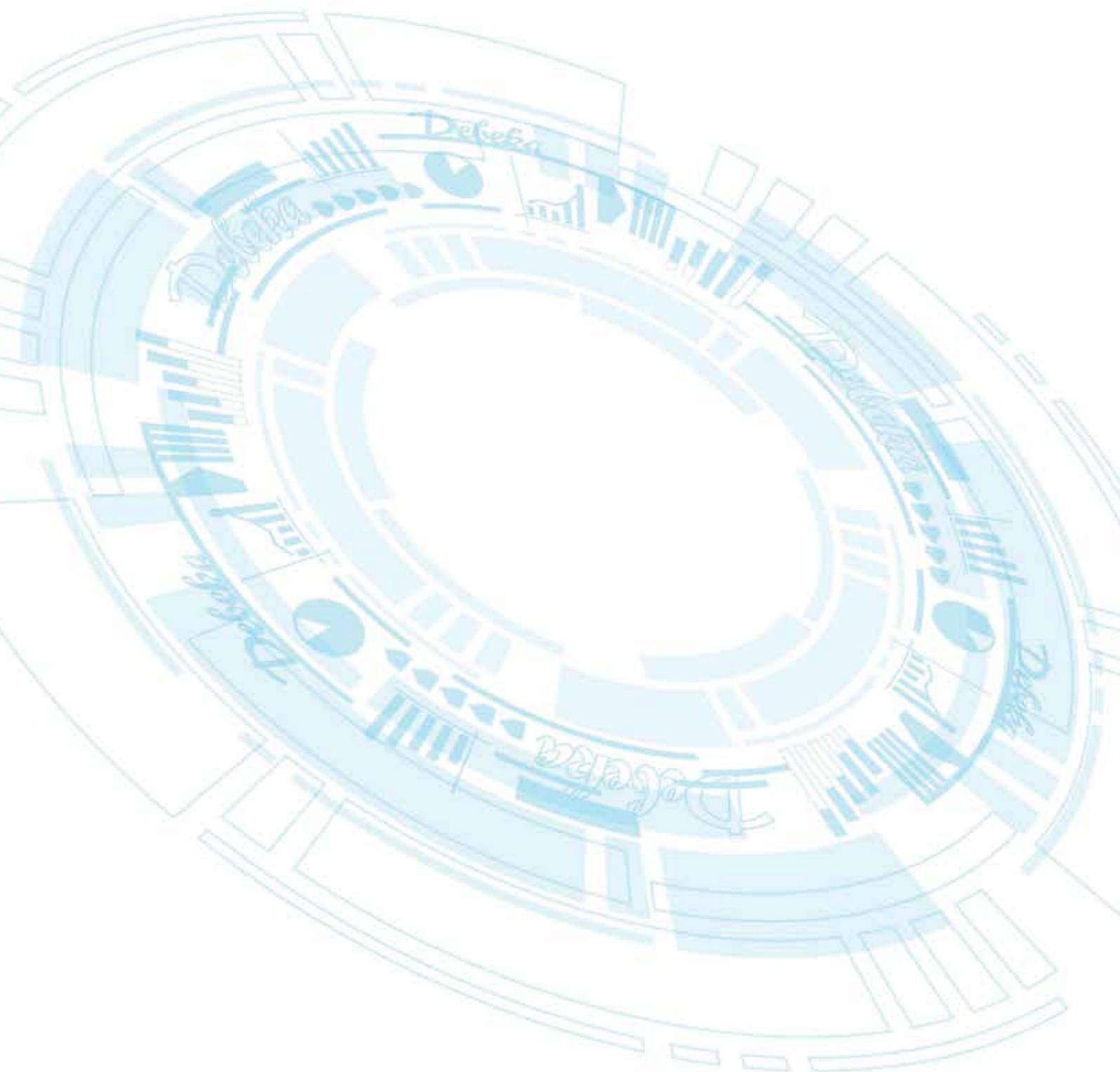
E.6.1.1 Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG

Die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG kann von der Debeka Krankenversicherung mit der BaFin-Genehmigung dauerhaft angewendet werden, solange sie die Anforderungen zur Anwendung erfüllt. Insbesondere wird jährlich nachgewiesen, dass die Debeka Krankenversicherung mit ihrem Kapitalanlagebestand mittelfristig einen Mehrertrag gegenüber der risikofreien Zinskurve mindestens in Höhe der Volatilitätsanpassung erwirtschaften kann. Daher ist die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung der Volatilitätsanpassung sowohl sachgerecht als auch nachhaltig, weil sie die Struktur des Kapitalanlagebestands der Debeka Krankenversicherung angemessen berücksichtigt.

E.6.1.2 Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung

Aufsichtsrechtlich relevant sind die Bedeckungsquoten der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. der Mindestkapitalanforderung mit Anwendung der Volatilitätsanpassung. Zum 31. Dezember 2020 erreicht die Debeka Krankenversicherung auch ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung eine deutliche Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 419,4 %. Der Anstieg im Vergleich zur aufsichtsrechtlich relevanten Bedeckungsquote i. H. v. 413,3 % resultiert dabei aus einem Rückgang der Solvabilitätskapitalanforderung (- 1,7 %), der den gleichzeitigen Rückgang der Eigenmittel (- 0,2 %) überkompensiert. Insgesamt hat die Anwendung der Volatilitätsanpassung zum Stichtag 31. Dezember 2020 damit nur einen vernachlässigbaren Effekt.

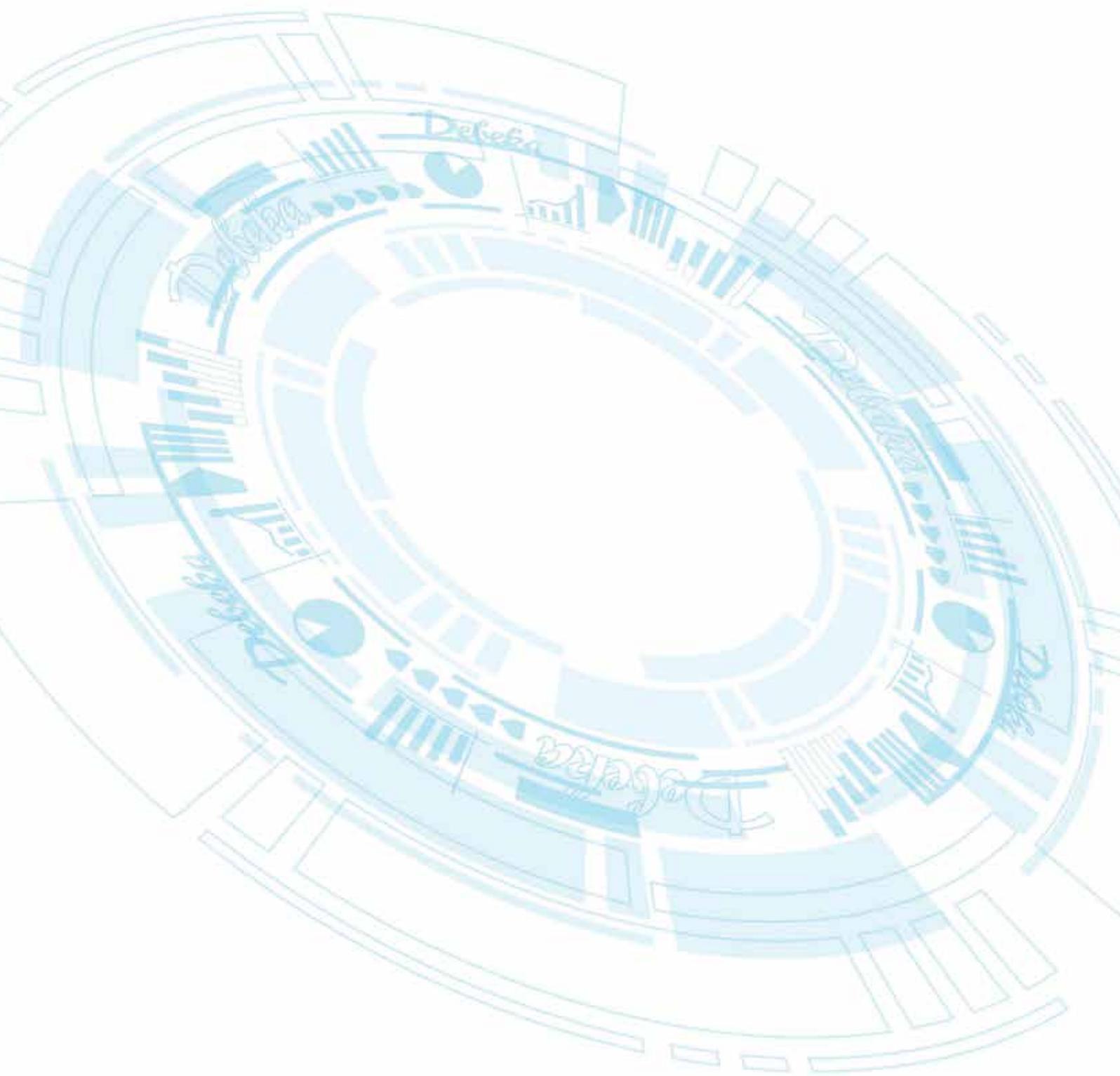
Abkürzungsverzeichnis



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
ALM	Asset Liability Management, Bilanzstrukturmanagement
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DVO	delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FSE	Finanzsanktions- und Embargoprüfungen
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Commandit Kapitalgesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards, internationale Rechnungslegungsvorschriften
i. H. v.	in Höhe von
INBV	inflationneutrales Bewertungsverfahren
KVAV	Krankenversicherungsaufsichtsverordnung
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
PKV	Private Krankenversicherung
PKV-Verband	Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.
PUC-Methode	Projected-Unit-Credit-Methode
QRT	Quantitative Reporting Templates
RechVersV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
UFR	Ultimate Forward Rate
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vt.	versicherungstechnisch

Glossar



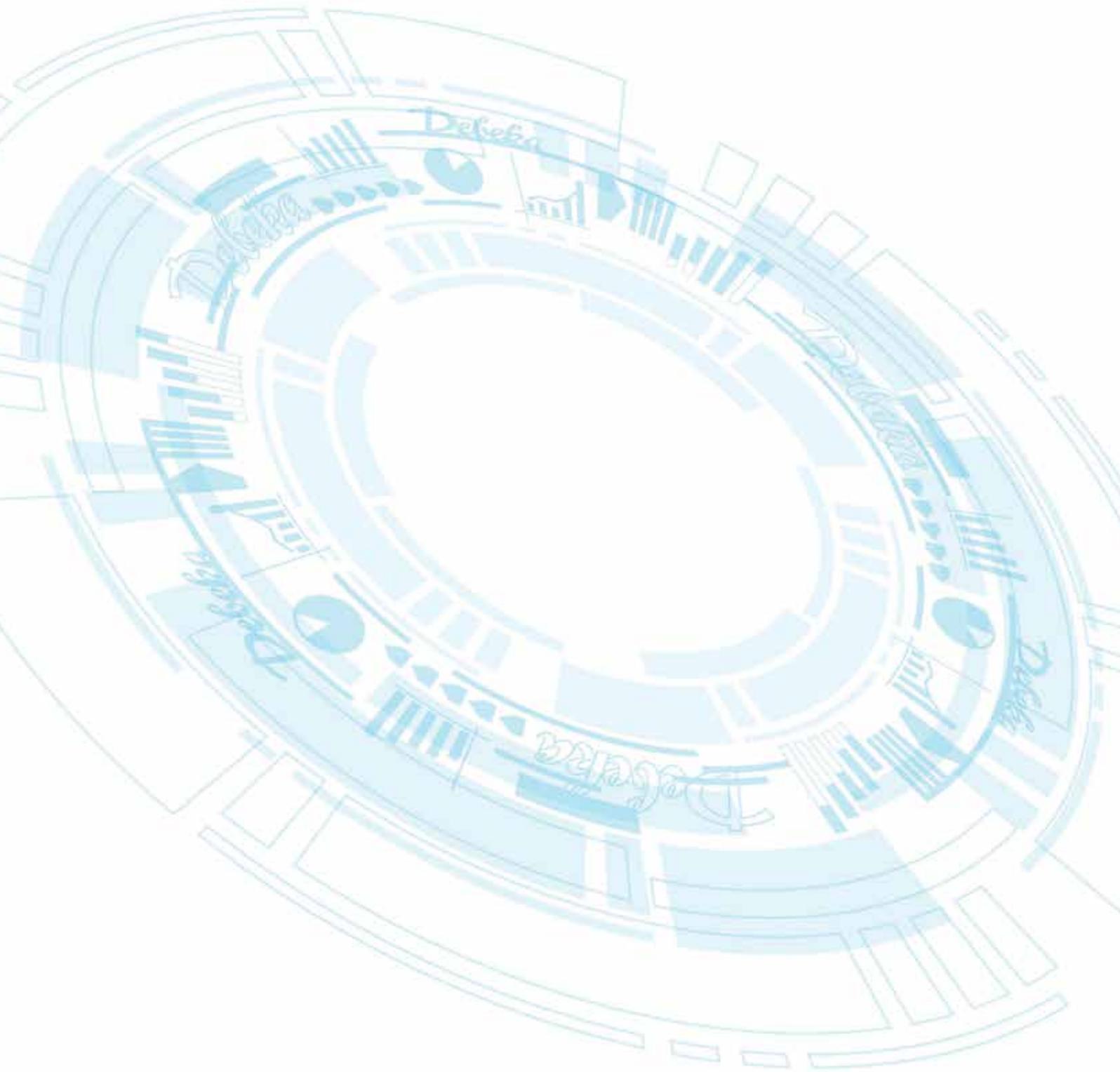
Glossar

Anrechnungsfähigkeit von Eigenmitteln	Die Basiseigenmittel sind auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit in drei Qualitätsklassen einzustufen. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in §§ 94 bzw. 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechnungsfähig.
Basiseigenmittel	Die Basiseigenmittel setzen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.
bester Schätzwert (Best Estimate)	Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden.
Diversifikationseffekte	Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.
latente Steuerforderungen	Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungsstichtag zu überprüfen.
latente Steuerverbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.
MCR (Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.

Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 DVO enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 DVO zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 DVO vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapitalanforderung)	Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechnungsfähige Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.
Solvency-II- Standardformel	Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.
Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)	<p>Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden <p>Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.</p>

Verlustrückstellungsfähigkeit der vt. Rückstellungen	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.
Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.
Volatilitätsanpassung	Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.

Quantitative Reporting Templates



Quantitative Reporting Templates

Berichtsformular	Titel
S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
S.17.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
S.19.01.21	Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen
S.22.01.21	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
S.23.01.01	Eigenmittel
S.25.01.21	Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
		C0010
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	3.279.731
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	1.366
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	205.566
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	57.292.700
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	17.538
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	2.271.477
Aktien	R0100	18.539
Aktien – notiert	R0110	18.539
Aktien – nicht notiert	R0120	0
Anleihen	R0130	50.611.323
Staatsanleihen	R0140	9.721.213
Unternehmensanleihen	R0150	40.630.165
Strukturierte Schuldtitel	R0160	259.945
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	4.373.822
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	0
Darlehen und Hypotheken	R0230	1.847.460
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	1.844.239
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	3.221
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	0
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	0
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	0
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	31.156
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	87.343
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	98.231
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	23.251
Vermögenswerte insgesamt	R0500	62.866.804

		Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	16.348
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	0
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	16.348
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	11.676
Risikomarge	R0590	4.672
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	57.779.404
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	57.779.404
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	57.235.637
Risikomarge	R0640	543.766
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	0
Risikomarge	R0680	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	0
Risikomarge	R0720	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	49.785
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	16.925
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	3.279.731
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	397
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	84.349
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	69.516
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	48.258
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	5.275
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	61.349.988
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	1.516.817

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Krankenversi- cherungsver- pflichtungen	Kranken- rückversiche- rung (in Rück- deckung übernom- menes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versiche- rung nach Art der Lebensver- sicherung)	
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
		C0160	C0170	C0180				C0190
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010							
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020							
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge								
Bester Schätzwert								
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		0	57.235.637		57.235.637		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080							
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		0	57.235.637		57.235.637		
Risikomarge	R0100	543.766				543.766		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110							
Bester Schätzwert	R0120							
Risikomarge	R0130							
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	57.779.404				57.779.404		

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
 (absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	C0300	C0360		
Vor	R0100		R0100												
N-9	R0160												R0160		
N-8	R0170												R0170		
N-7	R0180												R0180		
N-6	R0190												R0190		
N-5	R0200												R0200		
N-4	R0210												R0210		
N-3	R0220												R0220		
N-2	R0230	5.374	307	0									R0230	0	
N-1	R0240	7.507	282										R0240	282	
N	R0250	6.699											R0250	6.699	
													Gesamt	R0260	6.981

Anhang I

S.22.01.21

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	57.795.752	0	0	3.281	0
Basiseigenmittel	R0020	1.516.817	0	0	-3.281	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	1.516.817	0	0	-3.281	0
SCR	R0090	367.014	0	0	-6.159	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	1.516.817	0	0	-3.281	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	165.157	0	0	-2.772	0

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und c	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070	833.426	833.426			
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	683.391	683.391			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	1.516.817	1.516.817			
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	1.516.817	1.516.817			
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	1.516.817	1.516.817			
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	1.516.817	1.516.817	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	1.516.817	1.516.817	0	0	
SCR	R0580	367.014				
MCR	R0600	165.157				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	413%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	918%				

		C0060	
Ausgleichsrücklage			
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	1.516.817	
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710		
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720		
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	833.426	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740		
Ausgleichsrücklage	R0760	683.391	
Erwartete Gewinne			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	280.874	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780		
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	280.874	

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	1.742.320		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	21.311		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	1.191.816		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050			
Diversifikation	R0060	-604.684		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070			
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	2.350.763		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Operationelles Risiko	R0130	261.895
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-2.245.644
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	0
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	367.014
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	367.014
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sondervverbände	R0420	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sondervverbände nach Artikel 304	R0440	

Annäherung an den Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590	Approach based on average tax rate

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

		VAF LS
		C0130
VAF LS	R0640	0
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern	R0650	0
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn	R0660	
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre	R0680	
Maximum VAF LS	R0690	

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis		C0010		Bester Schatzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		R0010	2.368		
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			11.676	38.715
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030				
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040				
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050				
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060				
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070				
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080				
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090				
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100				
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110				
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120				
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130				
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140				
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150				
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160				
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170				

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis		C0040		Bester Schatzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
		R0200	1.113.760		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			45.955.202	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			11.280.436	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230				
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240				
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250				0

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	1.116.128
SCR	R0310	367.014
MCR-Obergrenze	R0320	165.157
MCR-Untergrenze	R0330	91.754
Kombinierte MCR	R0340	165.157
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	165.157

